

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0471/2017 - Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland		
	Datum:	27.03.2017		
	Telefon:	038828-330-157		
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet "Am Dorfschlag" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB -Abwägungs- und Satzungsbeschluss				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
06.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus	Ja	Nein	Enth.
11.04.2017	Hauptausschuss Dassow			
25.04.2017	Stadtvertretung Dassow			

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow führt das Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch.

Die Öffentlichkeit konnte sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.10.2016 bis zum 10.11.2016 im Amt Schönberger Land durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben Stellungnahmen im Verfahren abgegeben. Es ergeben sich auch Anregungen der Öffentlichkeit. Die Stadt Dassow hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet. Es ergeben sich für die Stadt:

- zu berücksichtigende Belange und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Belange und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Belange und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind als Gegenüberstellung dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Maßgeblich ist es, die Belange der Entwässerung, die sich auf Grundstücke außerhalb des Plangeltungsbereiches beziehen, abschließend zu regeln. Eine verdichtende Bebauung durch die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes anstelle der Mischgebiete wird erfolgen. Die Entwicklung der Mischgebiete ist über lange Jahre nicht weiter vorangeschritten. Entgegen wird der Bedarf bei der Entwicklung des Wohngebietes sicherlich kurzfristig umgesetzt. Somit sind die Anforderungen an die Entwässerung, die sich auf außerhalb des Änderungsbereiches gelegene Grundstücke auswirken können, abschließend zu regeln. Als Vorbehalt wird die Veräußerung des Grundstücks, das anstelle der Grünfläche für eine Neubebauung vorbereitet wird bis zum Zeitpunkt der Regelung verschoben. In Bezug auf die Ausgleichs- und Ersatzanforderungen erfolgt eine abschließende Regelung.

Zusätzliche öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht erforderlich. Die Anbindung an vorhandene Anlagen der Ver- und Entsorgung ist über Grundstücksanschlüsse vorgesehen.

Die Ergebnisse der Abwägung werden in den Satzungsunterlagen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu Eigen. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Tabelle Abwägung

Satzung über die 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehem. Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet "Am Dorfschlag" im beschleunigten Verfahren nach§ 13a BauGB							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Träger öffentlicher Belange</u>	<u>Aufforderung</u>	<u>Posteingang</u>	<u>Schreiben vom</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
I. Planungsanzeige							
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	01.11.2016	01.12.2016	29.11.2016	x		
II.2	Amt für Raumordnung	01.11.2016	18.11.2016	14.11.2016		x	
II.3	StALU Schwerin	01.11.2016	07.12.2016	02.12.2016		x	
II.4	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol.	01.11.2016	01.12.2016	01.12.2016			x
II.5	Deutsche Telekom AG	01.11.2016	28.11.2016	28.11.2016		x	
II.6	Ev.-luth.Landeskirche	01.11.2016					
II.7	Zweckverband	01.11.2016	02.12.2016	30.11.2016		x	
II.8	E.DIS AG	01.11.2016	16.11.2016	11.11.2016		x	
II.9	Hanse Werk AG	01.11.2016	07.11.2016	07.11.2016			x
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	01.11.2016	17.11.2016	14.11.2016			x
II.11	Netz Lübeck GmbH	01.11.2016					
II.12	GDMcom	01.11.2016	05.12.2016	02.12.2016		x	
II.13	LA für Kultur und Denkmalpflege	01.11.2016	14.11.2016	14.11.2016		x	
II.14	Forstamt Schönberg	01.11.2016	22.11.2016	15.11.2016		x	
II.15	BUND	01.11.2016					
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	01.11.2016					
II.17	Betrieb für Bau und Liegenschaften	01.11.2016	06.12.2016	01.12.2016		x	
II.18	Naturschutzbund Deutschland e.V.	01.11.2016					
II.19	Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben/Küste"	01.11.2016					
II.20	Landgesellschaft M-V	01.11.2016	14.11.2016	10.11.2016		x	
II.21	Landesanglerverband	01.11.2016	17.11.2016	15.11.2016		x	
II.22	Landesjagdverband	01.11.2016	29.12.2016	22.12.2016		x	
II.23	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	01.11.2016					
II.24	Bergamt Stralsund	01.11.2016	23.11.2016	21.11.2016		x	
II.25	Straßenbauamt Schwerin	01.11.2016	18.11.2016	16.11.2016		x	
II.26	Industrie- und Handelskammer Schwe	01.11.2016					
II.27	Handwerkskammer Schwerin	01.11.2016					
II.28	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	01.11.2016					
II.29	Deutscher Wetterdienst	01.11.2016	14.11.2016	10.11.2016		x	
II.30	Landesamt für innere Verwaltung	01.11.2016	08.11.2016	08.11.2016		x	
II.31	Wasser- und Schiffsamtsamt	01.11.2016	14.11.2016	09.11.2016		x	
II.32	LA f. Brand- und Katastrophenschutz	01.11.2016		08.12.2016		x	
II.33	Polizeipräsidium Rostock	01.11.2016	04.11.2016	04.11.2016		x	
II.34	Bundeswehr	01.11.2016	16.11.2016	16.11.2016		x	
II.35	Freiwillige Feuerwehr	01.11.2016					

III. Nachbargemeinden							
III.1	Gemeinde Roggenstorf	01.11.2016	17.11.2016	09.11.2016		x	
III.2	Gemeinde Kalkhorst	01.11.2016	06.01.2017	05.01.2017		x	
III.3	Gemeinde Selmsdorf	01.11.2016					
III.4	Gemeine Stepenitztal	01.11.2016	11.11.2016	09.11.2016		x	
III.5	Stadt Schönberg	01.11.2016					
III.6	Stadtverwaltung HL	01.11.2016	08.11.2016	08.11.2016			x
IV. Öffentlichkeit							
IV.1	Sarah Salomon		10.11.2016	10.11.2016		x	
IV.2	Manfred Winter		03.11.2016	04.11.2016		x	
IV.3	Irene und Wolf Giel		27.10.2016	20.10.2016		x	
1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen							
2 Stellungnahmen mit Hinweisen							
3 Stellungnahmen ohne Anregungen							

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1555 • 23556 Wismar</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>01. Dez. 2016</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Melanie Riegel Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.218 Telefon 03841/3040-6311 Fax -86314 E-Mail: m.riegel@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, den 29.11.2016</p> <p>3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Dassow für den Bebauungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet „Am Dorfschlag“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme“ der betroffenen Behörden des LK NWM aufgrund des Anschreibens vom 17.10.2016, hier eingegangen am 20.10.2016</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Dassow für den Bebauungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet „Am Dorfschlag“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Juli 2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="62 948 770 1150"> <tr> <th colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td> FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde </td> <td> FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td colspan="2">FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> </tr> <tr> <td colspan="2">FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Melanie Riegel SB Bauleitplanung</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-8559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE81 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE48NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst		FD Kataster und Vermessung		<p>Zu 1. Die Grundlage der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsdienstes werden nachfolgend beachtet.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise und Ergänzungen der nachfolgenden Stellungnahmen werden nach Erfordernis berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst											
FD Kataster und Vermessung											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: right;">④</p> <p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der behördlichen Trägerbeteiligung auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>I. Allgemeines Die 3. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet „Am Dorfschlag“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verdichtung des Wohngebietes an der Bergstraße zu schaffen. Der Geltungsbereich der Änderung des B-Planes erfasst die Fläche südlich der Verkehrsfläche Bergstraße und weist an dieser Stelle bis dato ein Mischgebiet aus. Der B-Plan wird nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel In der Begründung sind die nachfolgenden Rechtsgrundlagen anzupassen: Es ist auf das LEP vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung im GOVBl. M-V Nr.11 vom 8. Juni 2016 abzustellen. Ebenso ist als Rechtsquelle die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) vom 31. August 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 223) geändert worden ist, anzugeben.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Ich möchte darauf hinweisen, dass aus jetziger Sicht die getroffenen Festsetzungen Mängel bzgl. der Eindeutig- und Verständlichkeit aufweisen. Ich empfehle daher, die Festsetzungen dahingehend zu überprüfen und zu ändern sowie in der Begründung zu erläutern. Andernfalls sind Befreiungsanträge von den Festsetzungen dieses B-Planes nicht auszuschließen.</p> <p>Text - Teil B: Teil I - Planungsrechtliche Festsetzungen Zu 3. und 9. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Der Punkt <i>Stellung der baulichen Anlage</i> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) taucht in den Festsetzungen zweimal auf. Die getroffenen Festsetzungen sind in einem Punkt zusammenzufassen.</p> <p>Zu 3. Stellung der baulichen Anlagen Es ist zu überprüfen, ob die Festsetzung notwendig ist. Die getroffene Festsetzung zur Firstrichtung sollte entweder in der Begründung ausführlich erläutert oder ganz gestrichen werden (das gilt auch für die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung). In diesem Zusammenhang stellt sich zuweilen die Frage, weshalb nur Walmdächer von der Festsetzung der trauf- oder giebelständigen Ausrichtung befreit werden können. Schließlich handelt es sich bei den erwähnten sog. „Eulenlochdächer“ i.d.R. um Gebäude mit einem Krüppelwalm- oder Satteldach, die einen kleinen Durchlass unterhalb des Daches auf der Giebelseite des Gebäudes aufweisen. Es ist von daher zu prüfen, ob die Ausnahme auch für Satteldächer gelten kann.</p> <p>Zu 4. Grundstücksbreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Festsetzung ist verständlich zu erläutern und zu begründen.</p> <p>Zu 9. Stellung der baulichen Anlagen Die Festsetzung ist nicht unmissverständlich, eindeutig und zweifelsfrei. Außerdem können Firslängen nicht festgesetzt werden. Die Festsetzung ist zu prüfen.</p> <p>Teil II - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</p>	<p>A Zu 1. Die nachfolgenden bauplanungsrechtlichen Belange werden nach Erfordernis in der weiteren Planbearbeitung der Stadtvertretung beachtet.</p> <p>Zu 2. Die aufgeführten Grundlagen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. In der Begründung wird auf die aufgeführten Rechtsgrundlagen bereits abgestellt. Die präzise Benennung der Quelle wird entsprechend der Angabe des Landkreises übernommen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stadt Dassow prüft die Festsetzungen hinsichtlich der Anmerkung des Landkreises. Die Festsetzungen werden nach Erfordernis geändert bzw. in der Begründung erläutert.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Punkte werden entsprechend zusammengefasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Punkt 3 wird um die Inhalte von Punkt 9 ergänzt. Punkt 9 entfällt somit.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es handelt sich um Festsetzungen der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes. Diese werden übernommen. Im Unterschied zu Satteldächern weisen Eulenlochdächer eine niedrigere Traufe auf. Die niedrigere Traufe zur Straße wird gesichert. Die Begründung wird ergänzt</p> <p>Zu 7. Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzungen sind bereits Teil der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und werden übernommen. Die Festsetzungen werden getroffen, um ein gutes Verhältnis der überbauten Fläche von Haus und Grundstück zu sichern. Eine zu enge Bebauung ist nicht gewünscht. Das Flurstück 123 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz ist deutlich schmaler als die weiteren Grundstücke des Geltungsbereiches. Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: right;">④</p> <p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Baufeldplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der behördlichen Trägerbeteiligung auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>I. Allgemeines Die 3. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet „Am Dorfschlag“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verdichtung des Wohngebietes an der Bergstraße zu schaffen. Der Geltungsbereich der Änderung des B-Planes erfasst die Fläche südlich der Verkehrsfläche Bergstraße und weist an dieser Stelle bis dato ein Mischgebiet aus. Der B-Plan wird nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel In der Begründung sind die nachfolgenden Rechtsgrundlagen anzupassen: Es ist auf das LEP vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung im GOVBL M-V Nr.11 vom 8. Juni 2016 abzustellen. Ebenso ist als Rechtsquelle die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) vom 31. August 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 223) geändert worden ist, anzugeben.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Ich möchte darauf hinweisen, dass aus jetziger Sicht die getroffenen Festsetzungen Mängel bzgl. der Eindeutig- und Verständlichkeit aufweisen. Ich empfehle daher, die Festsetzungen dahingehend zu überprüfen und zu ändern sowie in der Begründung zu erläutern. Andernfalls sind Befreiungsanträge von den Festsetzungen dieses B-Planes nicht auszuschließen.</p> <p>Text - Teil B: Teil I - Planungsrechtliche Festsetzungen Zu 3. und 9. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Der Punkt <i>Stellung der baulichen Anlage</i> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) taucht in den Festsetzungen zweimal auf. Die getroffenen Festsetzungen sind in einem Punkt zusammenzufassen.</p> <p>Zu 3. Stellung der baulichen Anlagen Es ist zu überprüfen, ob die Festsetzung notwendig ist. Die getroffene Festsetzung zur Firstrichtung sollte entweder in der Begründung ausführlich erläutert oder ganz gestrichen werden (das gilt auch für die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung). In diesem Zusammenhang stellt sich zuweilen die Frage, weshalb nur Walmdächer von der Festsetzung der trauf- oder giebelständigen Ausrichtung befreit werden können. Schließlich handelt es sich bei den erwähnten sog. „Eulenlochdächer“ i.d.R. um Gebäude mit einem Krüppelwalm- oder Satteldach, die einen kleinen Durchlass unterhalb des Daches auf der Giebelseite des Gebäudes aufweisen. Es ist von daher zu prüfen, ob die Ausnahme auch für Satteldächer gelten kann.</p> <p>Zu 4. Grundstücksbreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Festsetzung ist verständlich zu erläutern und zu begründen.</p> <p>Zu 9. Stellung der baulichen Anlagen Die Festsetzung ist nicht unmissverständlich, eindeutig und zweifelsfrei. Außerdem können Firslängen nicht festgesetzt werden. Die Festsetzung ist zu prüfen.</p> <p>Teil II - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</p>	<p>Zu 8. Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzungen sind bereits Teil der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und werden redaktionell angepasst. Die Zielsetzung bleibt erhalten.</p> <p>Zu 9. Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzung ist bereits Teil der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und wird übernommen. Die Begründung wird ergänzt. Entscheidend bei dieser Festsetzung ist, dass ein Versprung gesichert wird. Zugrunde gelegt wird das Mauerwerksmaß (240mm) somit in der Regel min. 120mm.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">3</p> <p><u>Zu 1.2</u> Die Festsetzung 1/2 Stein ist nicht eindeutig und keine genormte und gebräuchliche Maßeinheit. Zudem ist aus dem Kontext heraus nicht ersichtlich, welche Art Stein dem Längenmaß zugrunde gelegt wurde. Es ist Eindeutigkeit, z.B. durch eine Meterangabe, herzustellen.</p> <p><u>Zu 1.6</u> Die Festsetzung ist nicht unmissverständlich, eindeutig und zweifelsfrei. Die verwendeten Begrifflichkeiten sind zu definieren und die Festsetzung entsprechend zu begründen.</p> <p><u>Zu 2.4</u> Der Begriff Carport wird nicht definiert. Das sollte an dieser Stelle erfolgen. Andernfalls ist auf § 2 Abs. 1, 2 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO M-V)* vom 8. März 2013 abzustellen.</p> <p><u>Zu 2.13</u> Die festgesetzte Traufhöhe von 4,75 m ist nicht nachzuvollziehen. In der Nutzungsschablone ist eine maximale Traufhöhe von 3,50 m festgesetzt. Es ist Eindeutigkeit herzustellen und die Festsetzung ist zu begründen.</p> <p><u>IV. Begründung</u> <u>Zu 8.1</u> Ist in Satz zwei und der darüber liegenden Abbildung nicht die 2. Änderung der Satzung gemeint?</p> <p><u>Zu 8.1</u> Solange und soweit keine Novellierung der Baunutzungsverordnung vorgenommen wurde, gilt weiterhin die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="91 890 786 1129"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #cccccc;">Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center; font-size: 2em;">X</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p><u>Eingriffsregelung: Frau Hamann</u> Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Dassow werden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch eine Fläche für ein allgemeines Wohngebiet überplant. Es besteht die Pflicht, den rechtskräftig festgesetzten Ausgleich in der Satzung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 an anderer Stelle darzustellen oder es ist nachzuweisen, dass der Ausgleich außerhalb des Plangebietes vollständig erbracht werden kann. Der Ausgleich ist in diesem Fall nach den Vorgaben des Baugesetzbuches rechtlich zu sichern. Dies hätte bereits Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sein müssen.</p>	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 10. Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzung ist bereits Teil der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und wird übernommen. Die Festsetzung wird um die Definitionen zu Sockel und Sims ergänzt. Die Festsetzung wird getroffen, um eine Gliederung der Fassade zu erhalten.</p> <p>Zu 11. Die Festsetzung ist Teil der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und wird übernommen. Auf den Begriff Carport wird verzichtet. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 12. Auf die Festsetzung wird zukünftig verzichtet. Diese gilt für W4 bis W13 der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2. Innerhalb der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird die in der Nutzungsschablone maximale Traufhöhe von 3,50 m erhalten. Für die bestehenden Gebäude, die die Traufhöhe von 3,50 m überschreiten, wird eine Ausnahme als legitim angesehen, insbesondere für die Häuser Bergstraße 22 und 24. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 13. Die Aussagen beziehen sich auf den Geltungsbereich der 3. Änderung und auf die Festsetzungen der 2. Änderung. Die Aussage ist korrekt. Die Satzstruktur wird entsprechend vereinfacht. Bei der Abbildung handelt es sich, wie beschrieben, um die Darstellung des Geltungsbereiches der 3. Änderung auf der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Zu 14. Der Hinweis, dass die derzeit gültige Baunutzungsverordnung gilt, ist in der Begründung enthalten. Die Begründung wird um die entsprechende Rechtsgrundlage ergänzt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p>
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X										
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">3</p> <p><u>Zu 1.2</u> Die Festsetzung 1/2 Stein ist nicht eindeutig und keine genormte und gebräuchliche Maßeinheit. Zudem ist aus dem Kontext heraus nicht ersichtlich, welche Art Stein dem Längenmaß zugrunde gelegt wurde. Es ist Eindeutigkeit, z.B. durch eine Meterangabe, herzustellen.</p> <p><u>Zu 1.6</u> Die Festsetzung ist nicht unmissverständlich, eindeutig und zweifelsfrei. Die verwendeten Begrifflichkeiten sind zu definieren und die Festsetzung entsprechend zu begründen.</p> <p><u>Zu 2.4</u> Der Begriff Carport wird nicht definiert. Das sollte an dieser Stelle erfolgen. Andernfalls ist auf § 2 Abs. 1, 2 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO M-V)* vom 8. März 2013 abzustellen.</p> <p><u>Zu 2.13</u> Die festgesetzte Traufhöhe von 4,75 m ist nicht nachzuvollziehen. In der Nutzungsschablone ist eine maximale Traufhöhe von 3,50 m festgesetzt. Es ist Eindeutigkeit herzustellen und die Festsetzung ist zu begründen.</p> <p><u>IV. Begründung</u> <u>Zu 8.1</u> Ist in Satz zwei und der darüber liegenden Abbildung nicht die 2. Änderung der Satzung gemeint?</p> <p><u>Zu 8.1</u> Solange und soweit keine Novellierung der Baunutzungsverordnung vorgenommen wurde, gilt weiterhin die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="91 890 786 1126"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #cccccc;">Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">X</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> </table> <p><u>Eingriffsregelung: Frau Hamann</u> Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Dassow werden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch eine Fläche für ein allgemeines Wohngebiet überplant. Es besteht die Pflicht, den rechtskräftig festgesetzten Ausgleich in der Satzung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 an anderer Stelle darzustellen oder es ist nachzuweisen, dass der Ausgleich außerhalb des Plangebietes vollständig erbracht werden kann. Der Ausgleich ist in diesem Fall nach den Vorgaben des Baugesetzbuches rechtlich zu sichern. Dies hätte bereits Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sein müssen.</p>	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">B</p> <p><u>Zu 1.</u> Der Stellungnahme kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Inhalte zu berücksichtigen sind. Vielmehr wird die Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt und Hinweise sowie ggf. entgegenstehende Belange bei Bedarf berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 2.</u> Es wird für Mischgebiete und ein Teil der Grünfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird nicht berührt.</p> <p><u>Zu 3.</u> Der erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes erbracht. Der Ausgleich wird über geeignete Maßnahmen im Gemeindegebiet erbracht. Alternativ erfolgt die Sicherung über den Kauf von Ökopunkten. (z.B. Waldökopunkte).</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X										
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: right;">C</p> <p>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">■</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">□</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">✘</td> </tr> </table> <p>Die Planung berücksichtigt die Belange der unteren Abfallbehörde ausreichend.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">■</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center;">□</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">✘</td> </tr> </table> <p>1. Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>2. Hinweise 2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p> <p>2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p> <p style="text-align: right;">D</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	■	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	□	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	■	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	□	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘	<p>C</p> <p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unteren Abfallbehörde ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>D</p> <p>Zu 1. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird von der Stadt Dassow zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow nimmt den Hinweis zur Kenntnis und ergänzt die Planunterlagen.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Dassow nimmt den Hinweis zur Kenntnis und ergänzt die Planunterlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	■														
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	□														
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘														
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	■														
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	□														
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘														

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: right;">(E)</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Planung berücksichtigt die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde ausreichend.</p> <p style="text-align: right;">(F)</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Es ergeben sich mit den vorgelegten Unterlagen zur 3. Änderung des B-Plan Nr. 1 Pötenitz keine zusätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen. Die Anforderungen aus der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Pötenitz vom 04.01.2006 (Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 30.01.2006) sind einzuhalten.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 11.April 2016 (BGBl. I S. 745)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>E</p> <p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>F</p> <p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Pötenitz wurde in dem entsprechenden Verfahren behandelt.</p> <p>Zu 3. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">6</p> <p><u>Brandschutz</u> <u>Grundsätzliches</u></p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p>Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch</p>	<p>G</p> <p>Zu 1. Der Hinweis wird zur berücksichtigt und ergänzt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zu ergänzende Grundstück grenzt im Norden an die Bergstraße und im Süden an die Straße Hufschlag. Es werden voraussichtlich keine Teile von Gebäuden mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche errichtet. Sofern dies erforderlich wird, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuelle Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow berücksichtigt die Hinweise zu Zufahrten und Bewegungsflächen. Eine Wendeanlage wird nicht erforderlich, da die Grundstücke von der Bergstraße aus erschlossen werden.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Stadt Dassow ist für die Sicherung der Versorgung mit Löschwasser verantwortlich. Es werden innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zwei Mischgebiete und eine geringfügige Fläche Grünfläche in ein Allgemeines Wohngebiet geändert. Die Sicherung der Löschwasserversorgung für die Grundstücke innerhalb der bestehenden Mischgebiete erfolgte bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1. Aufgrund dieser Nutzungsart und der getroffenen Festsetzungen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nicht von einer erhöhten Brandgefährdung auszugehen. Die Festsetzungsmethodik lässt diese Annahme zu. Dächer sind in Hartdacheindeckung auszubilden. Bei der Ausbildung von Holzfachwerk ist darauf zu achten und ggf. zusätzliches Löschwasser durch den Verursacher nachzuweisen.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Bemessung des Grundschutzes entsprechend des Hinweises ermittelt. Aufgrund dieser Nutzungsart und der getroffenen Festsetzungen ist nicht von einer erhöhten Brandgefährdung auszugehen. Für die Löschwasserversorgung des Grundschutzes ist mindestens ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden abzusichern. Ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden kann nur dann angenommen werden, wenn feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen realisiert werden. Der Zweckverband teilte in seiner Stellungnahme vom 30.11.2016 mit, dass im Kreuzungsbereich Siedlung/Bergstraße der Hydrant Nr. 774 für Löschwasserzwecke zur Verfügung steht. Dieser bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h, aber weniger als 96 m³/h. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen wird von keinem erhöhten Sach- und Personenrisiko ausgegangen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

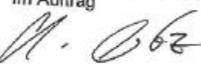
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">6</p> <p>Brandschutz <u>Grundsätzliches</u></p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p>Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschatzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch</p>	<p>Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Löschwasserversorgung des Grundschatzes ist mindestens ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden abzusichern. Ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden kann nur dann angenommen werden, wenn feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen realisiert werden. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen wird von keinem erhöhten Brand- und Personenrisiko ausgegangen.</p> <p>Zu 7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband teilte in seiner Stellungnahme vom 30.11.2016 mit, dass im Kreuzungsbereich Siedlung/Bergstraße der Hydrant Nr. 774 für Löschwasserzwecke zur Verfügung steht. Dieser bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h, aber weniger als 96 m³/h.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">7</p> <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Hinweise und Ergänzungen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche entstehen, welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.</p> <p>FD Kataster und Vermessung siehe Anhang</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50px;"> <p>zu 7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>(H)</p> <p>1</p> <p>(J)</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>(K)</p> <p>1</p> </div>	<p>Zu 8. Der Zweckverband teilte in seiner Stellungnahme vom 30.11.2016 mit, dass im Kreuzungsbereich Siedlung/Bergstraße der Hydrant Nr. 774 für Löschwasserzwecke zur Verfügung steht. Dieser bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h, aber weniger als 96 m³/h. Die Stadt Dassow sichert die Versorgung mit Löschwasser. Es werden innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zwei Mischgebiete und eine geringfügige Fläche Grünfläche in ein Allgemeines Wohngebiet geändert. Die Sicherung der Löschwasserversorgung für die Grundstücke innerhalb der bestehenden Mischgebiete erfolgte bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1. Die Löschwasserversorgung für das im Süden zu ergänzende Grundstück wird über den vorhandenen Hydranten Nr. 774 gesichert. Dieser liegt in einer Entfernung von ca. 100 m zu dem betreffenden Grundstück.</p> <p>Zu 9. Der Hinweis wird durch die Stadt Dassow zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Nachweis der Löschwasserversorgung wird erbracht.</p> <p>H Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise und Ergänzungen bestehen.</p> <p>J Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird durch die Stadt Dassow berücksichtigt. Die Planunterlagen werden ergänzt.</p> <p>K Zu 1. Der Anhang wird beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

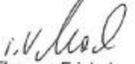
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1065 • 23068 Wismar</small></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Herr Wienhold</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23036 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer 2.415 Telefon 03841 / 3040-6249 Fax 03841 / 3040-86249</p> <p>E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2016-B1-0171</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 07.11.2016</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 04.11.2016</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER STADT DASSOW FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER EHEMALIGEN GEMEINDE PÖTENITZ FÜR DAS WOHNGEBIET "AM DORFSCHLAG"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A4 Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte; AP- Übersicht Maßstab 1:2000</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-8599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 46; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE48NWMD0000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p> 	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow berücksichtigt den Hinweis. Die Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes werden gemäß der Anlage in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wird in der Begründung und im Text Teil B ergänzt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Str. 76 23970 Wismar</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte MV 1:2000 Erstellt am 07.11.2016</p> </div> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Gemarkung: Pötenitz (13 0085) Flur: 2 Flurstück: 36/13 Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg Gemeinde: Dassow, Stadt (13 0 74 017) Lage: Hufschlag</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>© Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Mecklenburg-Vorpommern Verwirklichung, Weiterentwicklung, Umwandlung, Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Veränderungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 24 Abs. 1 GewVermG MV).</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>0 20 40 80 160 m Maßstab 1:2000</p> </div>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - B, 19053 Schwerin</p> <p><i>II.2</i></p>  <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land 16. Nov. 2016</p> <p>STAR PR PL PU BE RE LV VZ</p> <p> Bearbeiter: Herr Dr. Lewerenz Telefon: 0385 588 89 141 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: henry.lewerenz@afrlwm-mv.regierung.de AZ: 110-506-19/98 Datum: 14.11.2016</p> <p>3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 01.11.2016 (Posteingang: 07.11.2016) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Bewertungsergebnis</p> <p>Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine landwirtschaftliche Fläche mit 50 Bodenpunkten oder mehr in Anspruch genommen wird.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 06/2016) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung sollen zwei als Mischgebiete ausgewiesene Bereiche als allgemeines Wohngebiet umgewidmet werden. Darüber hinaus soll ein weiteres Grundstück in das geplante allgemeine Wohngebiet eingegliedert werden.</p> <p>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - B, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89160 E-Mail: poststelle@afrlwm-mv.regierung.de</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es handelt sich vorwiegend um in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 festgesetzte Mischgebiete, welche im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellt sind. Eine Teilfläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist im Ursprungsplan als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist Grünfläche dargestellt. Es handelt sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Erbringung eines Nachweises ist nicht erforderlich, da es sich nicht um landwirtschaftliche Fläche handelt. Die Stadt Dassow geht entsprechend der Aussage der Stellungnahme davon aus, dass das Vorhaben somit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p> <p>Zu 3. Die Planungsziele der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Der Vorhabenstandort mit einer Größe von ca. 2,2 ha befindet sich in der Ortslage Pötenitz. Das Plangebiet befindet sich im Tourismusentwicklungsraum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.1 (5) RREP WM soll die Wohnbauflächenentwicklung möglichst auf den Gemeindehauptort ausgerichtet werden. Jedoch handelt es sich bei dem Vorhaben überwiegend um eine Umnutzung und Verdichtung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (vgl. 4.1 (2) Z RREP WM).</p> <p>Zur Eingliederung eines weiteren Grundstückes in das Allgemeine Wohngebiet soll landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt werden. Gemäß LEP M-V 4.5 (2) Z bedarf es einer Darlegung, dass die Planungsflächen die Wertzahl von 50 nicht berühren. Ein derartiger Nachweis ist nachzureichen.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, wenn keine landwirtschaftliche Fläche mit 50 Bodenkategorien oder mehr in Anspruch genommen wird.</p> <p>Abschließender Hinweis</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Dr. Henry Lewerentz</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg – per Mail Amt Schönberger Land – per Mail EM VIII 4 – per Mail</p>	<p>Zu 4. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 5. Die Stadt Dassow nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es handelt sich bei der Fläche des Geltungsbereiches vorwiegend um im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 festgesetzte Mischgebiete, welche in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Eine Mischnutzung im Sinne des § 6 BauNVO hat sich in den bisher festgesetzten Mischgebieten nicht entwickelt. Innerhalb des Plangebietes dominiert Wohnnutzung. Darüber hinaus wird lediglich ein Grundstück, welches derzeit als Grünfläche festgesetzt ist, ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird somit den tatsächlichen Entwicklungen angepasst und die Baufläche geringfügig um ein Grundstück erweitert.</p> <p>Zu 6. Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es handelt sich vorwiegend um in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 festgesetzte Mischgebiete, welche im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellt sind. Eine Teilfläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist Grünfläche dargestellt. Es handelt sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Erbringung eines Nachweises ist nicht erforderlich, da es sich nicht um landwirtschaftliche Fläche handelt.</p> <p>Zu 7. Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es handelt sich vorwiegend um in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 festgesetzte Mischgebiete, welche im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellt sind. Eine Teilfläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist Grünfläche dargestellt. Es handelt sich nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Erbringung eines Nachweises ist nicht erforderlich, da es sich nicht um landwirtschaftliche Fläche handelt.</p> <p>Zu 8. Der Hinweis zur Gültigkeit der Stellungnahme wird von der Stadt Dassow zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 9. Die Unterlagen werden durch das Amt überreicht.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  <div style="text-align: right;"> <p><i>11.3</i></p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: StALU WM-12c-376-16-5122-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, <i>02.</i> Dezember 2016</p> </div> </div> <p style="margin-top: 10px;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p style="margin-top: 5px;">Amt Schönberger Land 07. Dez. 2016</p> <p>Amt Schönberger Land z. H. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz</p> <p>Ihr Schreiben vom 1. November 2016</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 wird nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Es ist eine externe Ausgleichsmaßnahme in Höhe von 1.255 m² durch die Anlage einer Grünfläche geplant. Jedoch ist noch nicht klar wo diese Maßnahme umgesetzt wird und ob dafür landwirtschaftliche Nutzfläche notwendig ist.</p> <p>Es kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht abgegeben werden.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet teilweise im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Pötenitz befindet.</p> <p>Bedenken werden aber nicht geäußert.</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de</p>	<p>Zu 1. Der erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes erbracht. Der Ausgleich wird über geeignete Maßnahmen im Gemeindegebiet erbracht. Alternativ erfolgt die Sicherung über den Kauf von Ökopunkten. (z.B. Waldökopunkte). Es ist nicht vorgesehen, dafür landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Ackerwirtschaft bzw. dem Ackerbau unterliegen, zu nutzen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird.</p> <p>Zu 2. Da landwirtschaftliche Flächen nicht in Anspruch genommen werden sollen, wird davon ausgegangen, dass eine erneute Stellungnahme nicht notwendig wird. Das StALU wird über das Abwägungsergebnis unterrichtet.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet teilweise im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Pötenitz befindet. Da keine Bedenken geäußert werden, wird auf eine Überprüfung verzichtet.</p> <p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

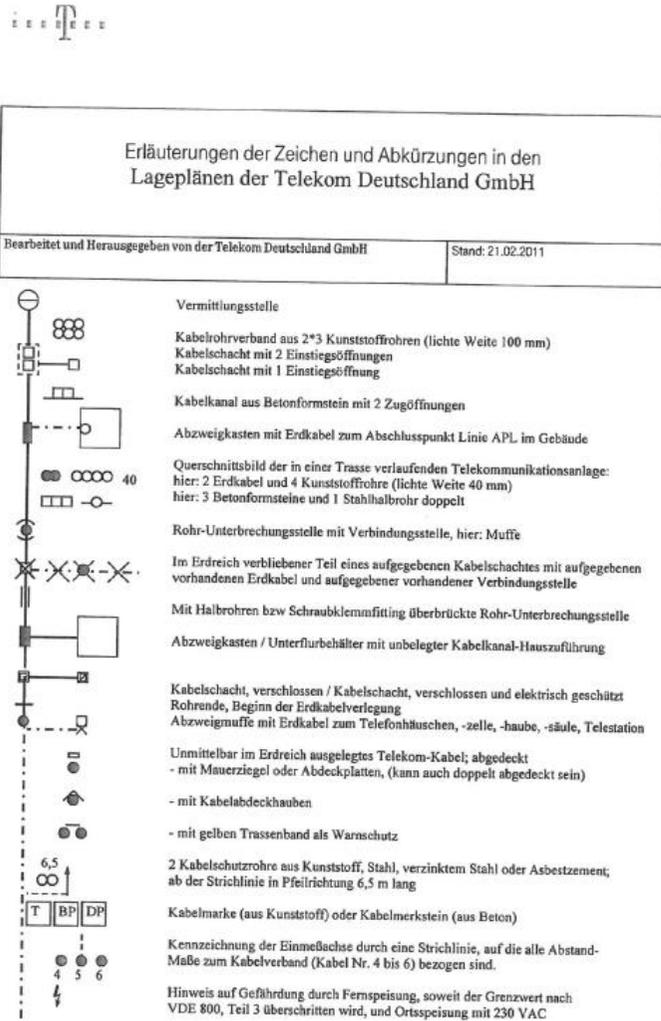
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Thomas Friebel</p>	<p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Andere Naturschutzbehörden wurden beteiligt.</p> <p>Zu 6. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine Gewässer erster Ordnungen berührt werden und keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 7. Die Hinweise werden berücksichtigt und in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 8. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine immissionsschutzrechtlichen sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

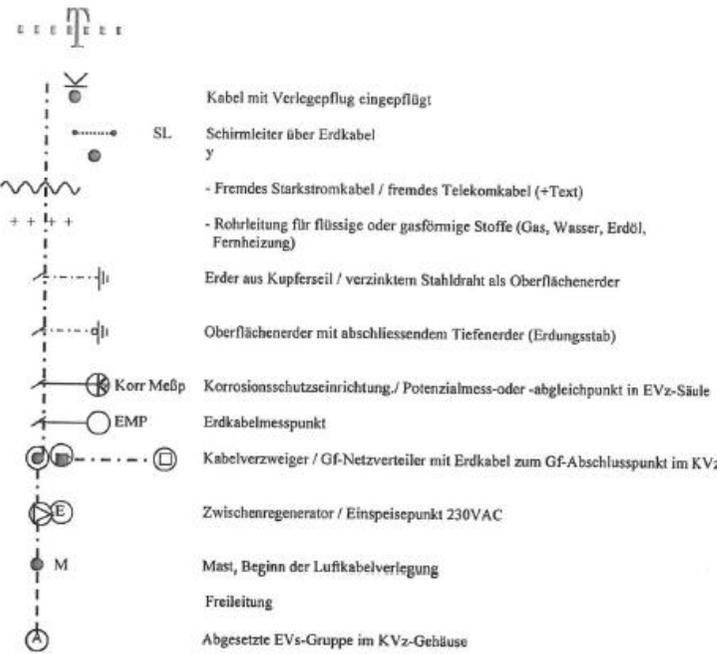
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>eMail II.4</p> <hr/> <p>Betreff: S16524, Satz. 3. Änd. B-Plan Nr. 1, Dassow, für die ehem. Gemeinde Pötenitz 01.12.2016 11:32:09 An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Priorität: Normal Anhänge: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch</p> <p>Allgemeine Abteilung Dez. Justiziarat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Es werden keine Einwände oder Anmerkungen vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>eMail</p> <hr/> <p>Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow 21.11.2016 08:38:49</p> <p>An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p>Von: Daniel.Pollee@lung.mv-regierung.de</p> <p>Priorität: Normal</p> <p>Anhänge: 0</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">II.4</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>aufgrund hoher Arbeitsauslastung möchte ich Sie um eine Terminverlängerung für eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Dassow bis zum 02.12.2016 bitten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Daniel Pollee</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz & Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 5: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Dezernat 510: Lärm, physikalische Faktoren</p> <p>Goldberger Straße 12 18273 Güstrow</p> <p>Tel.: 03843/777-514 Fax: 03843/777-9514 Email: Daniel.Pollee@lung.mv-regierung.de</p>	<p>Zu 1. Es wird berücksichtigt, dass um eine Terminverlängerung gebeten wird. Die Stellungnahme vom 01.12.2016 wird beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>REFERENZEN: AZ: 51.27 vom 01. November 2016, Frau Kortas-Holzerland ANSPRECHPARTNER: PT123 MV, PPB5 Ute Glaesel Az.: PLURAL 242584 TELEFONNUMMER: +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM: 28. November 2016 BETRIFFT: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach §13 A BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Ute Glaesel</p> <p><small>Digitalisiermaschinen von Ute Glaesel 0187-433343, von-Person no-employment no-COVID-19, von Ute Glaesel mailto:Ute.Glaesel@tdt.de 0187-433343 100538-401107</small></p> <p>Anlagen: 1 Lageplan M1:1250</p> <p><small>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hauptschriftl. Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwabau Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul Telefon +49 30 8333-0, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto.-Nr. 245 586 68 IBAN: DE 1759 0100 6600 2465 8668 SWIFT-BIC: PENKDE33 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobleuerborn (Vorsitzender), Albert Mattheis, Klaus Peien Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</small></p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow berücksichtigt, dass keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen die Planung bestehen und dass im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden sind. Die mitgeteilten Leitungsverläufe der Lagepläne werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH</p> <p>Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Stand: 21.02.2011</p> <ul style="list-style-type: none">  Vermittlungsstelle  Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)  Kabelschacht mit 2 Einsteigöffnungen  Kabelschacht mit 1 Einsteigöffnung  Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen  Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude  Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm) hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt  Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe  Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle  Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle  Abzweigkasten / Unterführbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung  Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt  Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung  Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation  Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)  - mit Kabelabdeckhauben  - mit gelben Trassenband als Warnschutz  2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement, ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang  Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)  Kennzeichnung der Einmelschse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.  Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 V AC 		

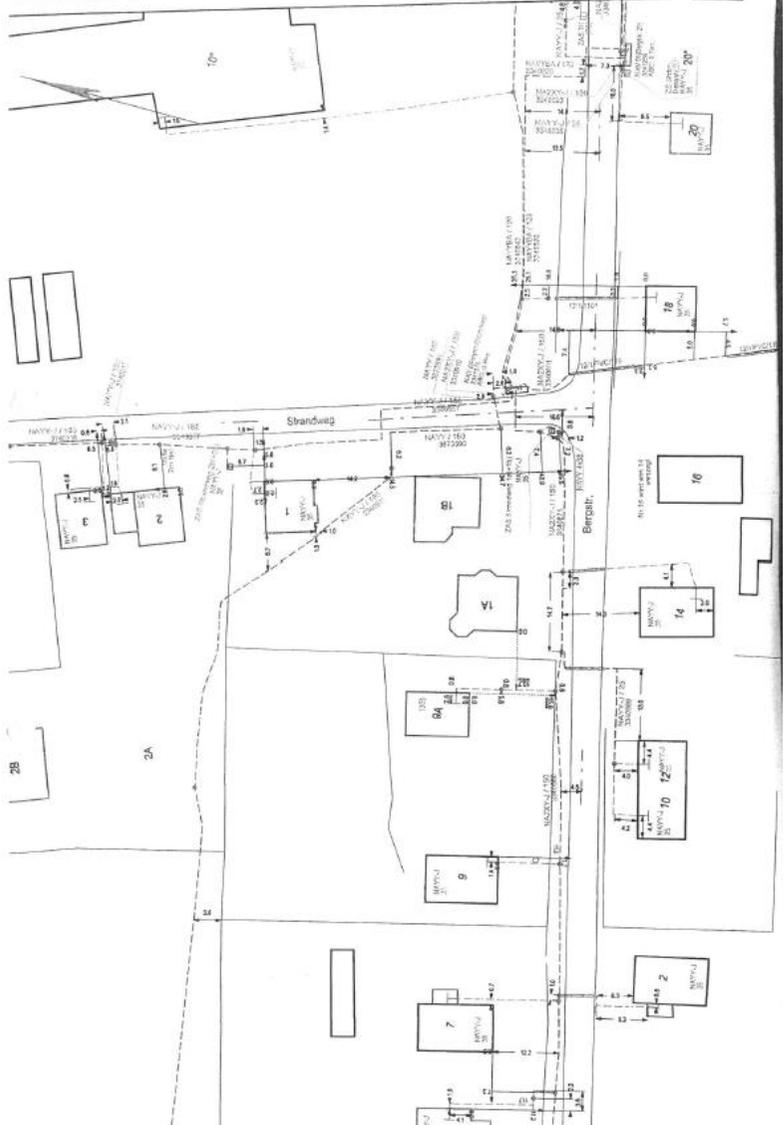
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Kabel mit Verlegeflug eingepflügt</p> <p>SL. Schirmleiter über Erdkabel y</p> <p>- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)</p> <p>- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)</p> <p>Erder aus Kupferscil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder</p> <p>Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)</p> <p>Korr Meßp Korrosionsschutzseinrichtung./ Potenzialmess-oder -abgleichpunkt in EVz-Säule</p> <p>EMP Erdkabelmesspunkt</p> <p>Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz</p> <p>Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC</p> <p>M Mast, Beginn der Lufikabelverlegung</p> <p>Freileitung</p> <p>A Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse</p> <p>Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!</p> <p>Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.</p> <p>Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrise, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.</p>		

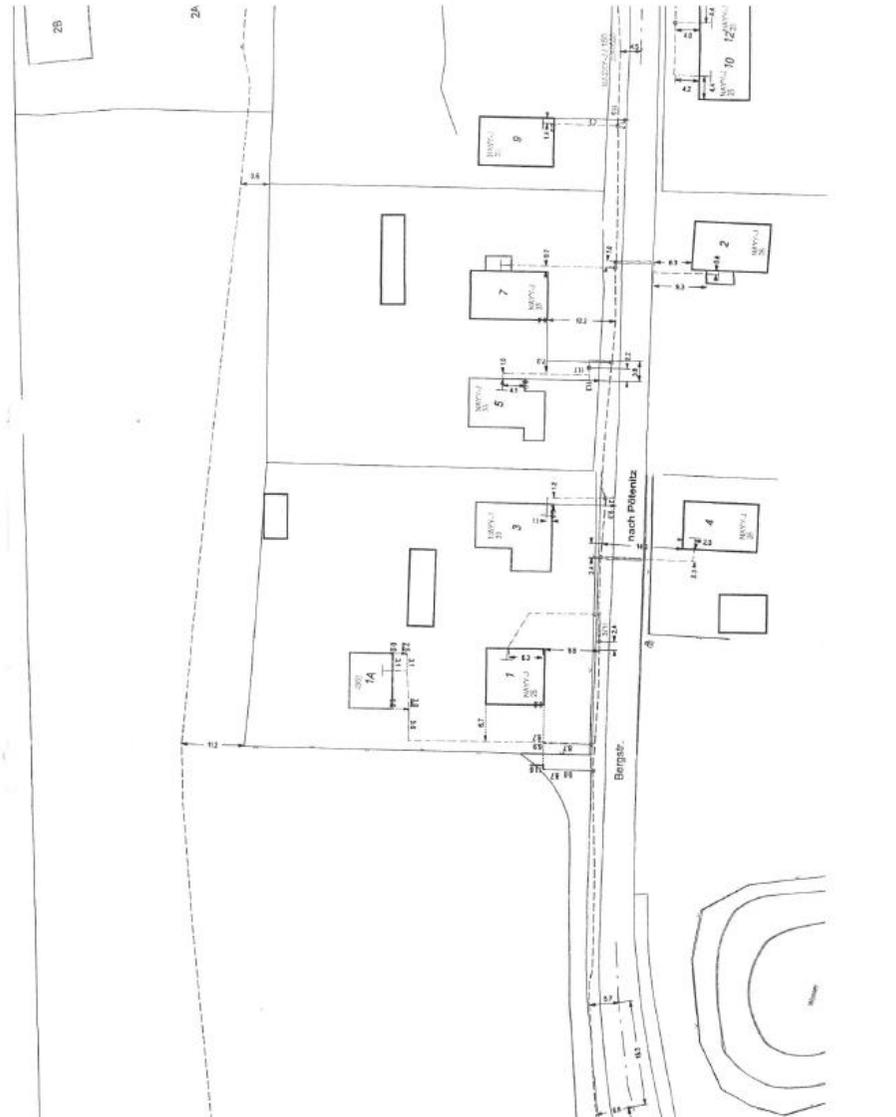
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																
	 <table border="1" data-bbox="698 274 833 1401"> <tr> <td colspan="2">ATV-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein anderer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>ATV-Nr.:</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> <td>ATV-Nr.:</td> <td>Kein anderer Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Dassow</td> <td>AB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Bestandteil-/Vorhaben:</td> <td>389/B</td> <td>Legen</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Dassow</td> <td>Legen</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>Planung, Baugruben</td> <td>Datum:</td> <td>28.11.2018</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATV-Nr.:		Kein anderer Auftrag		ATV-Nr.:	Kein anderer Auftrag	ATV-Nr.:	Kein anderer Auftrag	Ort:	Dassow	AB	1	Bestandteil-/Vorhaben:	389/B	Legen	1:1000	Ort:	Dassow	Legen	1:1000	Bemerkung:	Planung, Baugruben	Datum:	28.11.2018			Blatt:	1			Blatt:	1		
ATV-Nr.:		Kein anderer Auftrag																																	
ATV-Nr.:	Kein anderer Auftrag	ATV-Nr.:	Kein anderer Auftrag																																
Ort:	Dassow	AB	1																																
Bestandteil-/Vorhaben:	389/B	Legen	1:1000																																
Ort:	Dassow	Legen	1:1000																																
Bemerkung:	Planung, Baugruben	Datum:	28.11.2018																																
		Blatt:	1																																
		Blatt:	1																																

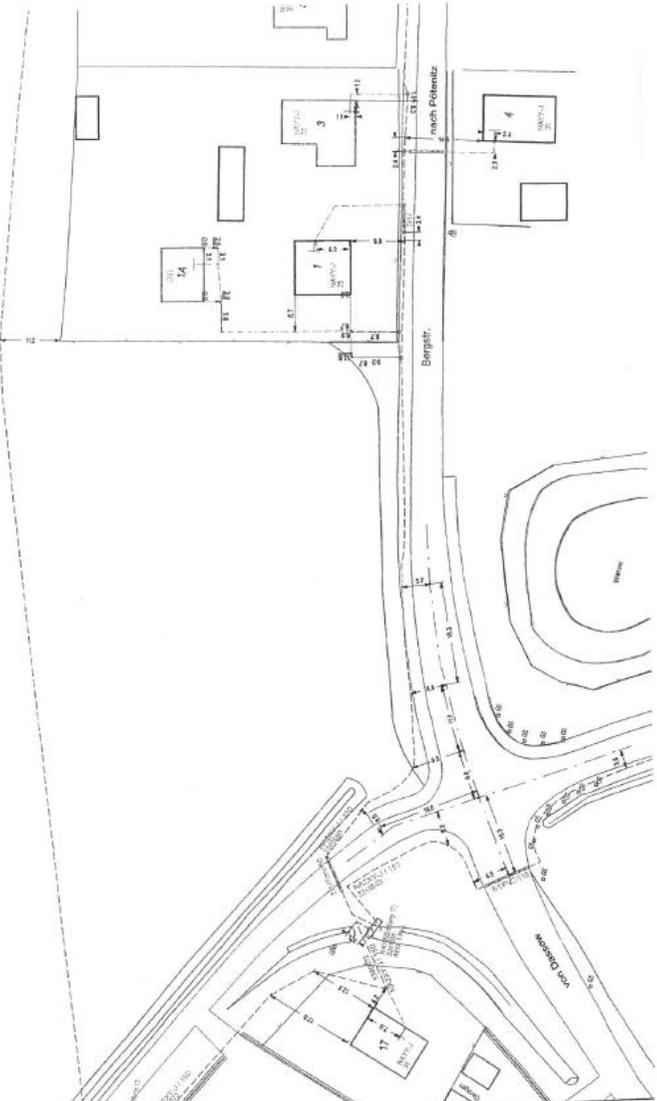
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land 02. Dez. 2016</p> <p>Min. Gutsachen 11/ck Cornelia Kumbernuss 757 712 Durchwahl Datum 30.11.2016</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet „Am Dorfschlag“ Reg.-Nr.: 722/07-28</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 03.11.2016 baten Sie um unsere Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (Planungsstand: Entwurf 19.07.2016). Mit dieser Änderung wird die Voraussetzung für die Bebauung eines weiteren Grundstückes geschaffen. Bisher war diese Fläche als Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Das Grundstück kann über die Anlagen des ZVG ver- und entsorgt werden. Grundstücksanschlüsse für die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sind vorhanden. Mit Rechtskraft dieser 3. Änderung entsteht die Beitragspflicht.</p> <p>Auf Antragstellung wird der Hausanschluss für Trinkwasser kostenpflichtig für den Bauherrn hergestellt.</p> <p>Im Kreuzungsbereich Siedlung/Bergstraße gibt es einen Hydranten Nr. 774, der für Löschwasserzwecke zur Verfügung steht. Dieser bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h, aber weniger als 96 m³/h.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Lachmann</p> <p>Verteiler: *TeleEmpfänger* Telefax *(0381) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-gvm.de Internet: www.zweckverband-gvm.de St.-Nr.: 080/144/02307 US-Ident-Nr.: DE137441833</p> <p>Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr. 1000 044 200 BLZ 140 510 00 IBAN DE25 1405 1000 1000 6442 00 BIC NOLADE21WIS</p> <p>Commerzbank AG Kto.-Nr. 355 18 15 BLZ 130 400 00 IBAN DE02 1304 0000 0958 1816 00 BIC COBADE33XXX</p> <p>DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00 IBAN DE30 1203 0060 0000 2034 22 BIC BYLADEM1301</p> 	<p>Zu 1. Die aufgeführten Grundlagen der Planung werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow berücksichtigt, dass das Grundstück über die Anlagen des ZVG ver- und entsorgt werden kann. Es sind Grundstücksanschlüsse für die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers vorhanden. Mit der Rechtskraft der 3. Änderung entsteht die Beitragspflicht.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird berücksichtigt und ergänzt.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der zur Verfügung stehende Hydrant Nr. 774 soll für die Bereitstellung von Löschwasser genutzt werden. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Für die Löschwasserversorgung des Grundschutzes ist mindestens ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden abzusichern. Ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über 2 Stunden kann nur dann angenommen werden, wenn feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen realisiert werden. Die Bedachungen sind gemäß Festsetzungen als Hartdacheindeckung zu errichten. Die Bereitstellung von Löschwasser für das zu ergänzende Grundstück wird gesichert. Für die weiteren Grundstücke des Plangeltungsbereiches wurde die Löschwasserversorgung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 gesichert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

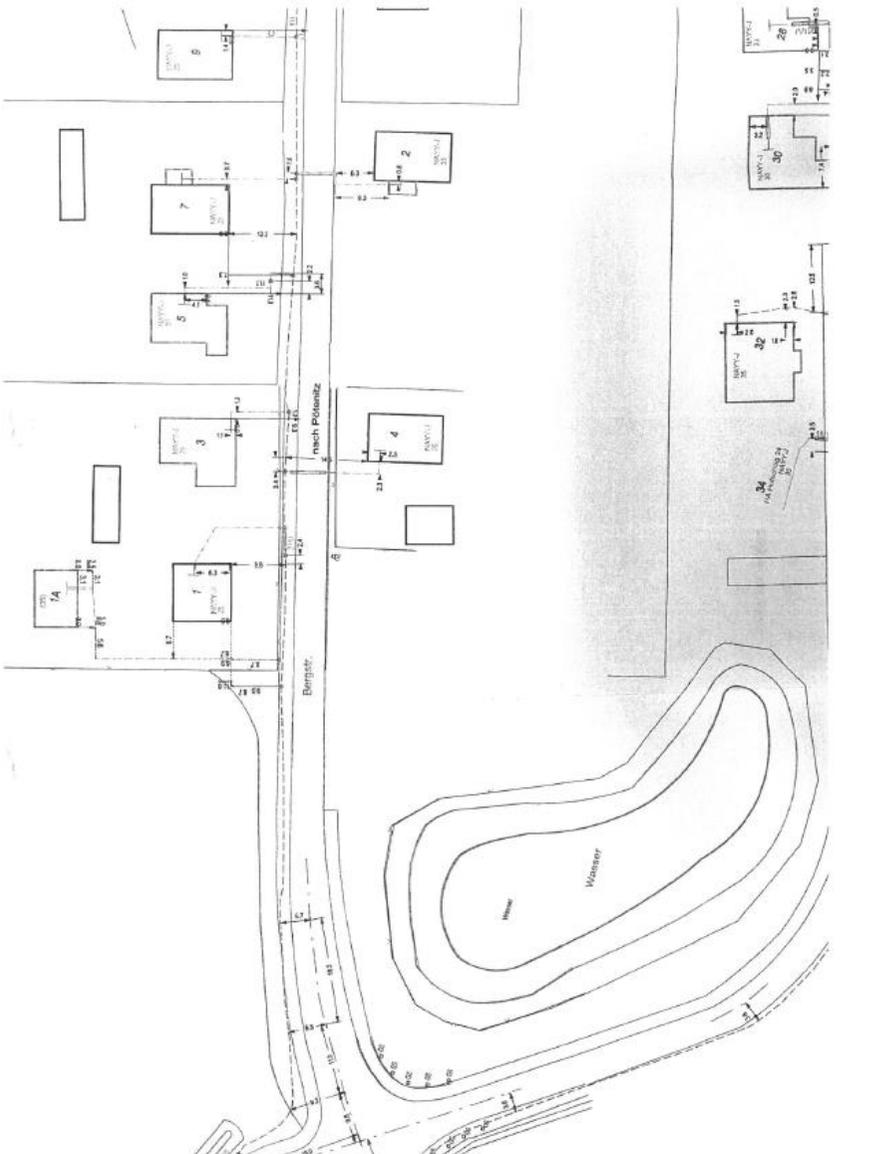
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>E.DIS AG - Langewahler Straße 66 - 18517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p><i>II. 8</i></p> <p>Amt Schönberger Land 16. Nov. 2016</p> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Robert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0-</p> <p>Neubukow, 11. November 2016</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren Bitte stets angeben: Upl/16/45</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 3. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <p>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Dr. Alexander Montebaur Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488</p> <p>St.Nr. 061/180/00099 Ust.Id. DE 812/729/567 Glaubiger-Id. DE9722200000121910</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 915 BLZ 129 400 00 IBAN DE32 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 855 BLZ 120 700 00 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die mitgeteilten Planunterlagen werden beachtet und nachrichtlich die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird von der Stadt Dassow zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das zu ergänzende Grundstück soll an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Hausanschlüsse sind durch den Verursacher zu beantragen und herzustellen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der technischen Planung sowie im Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

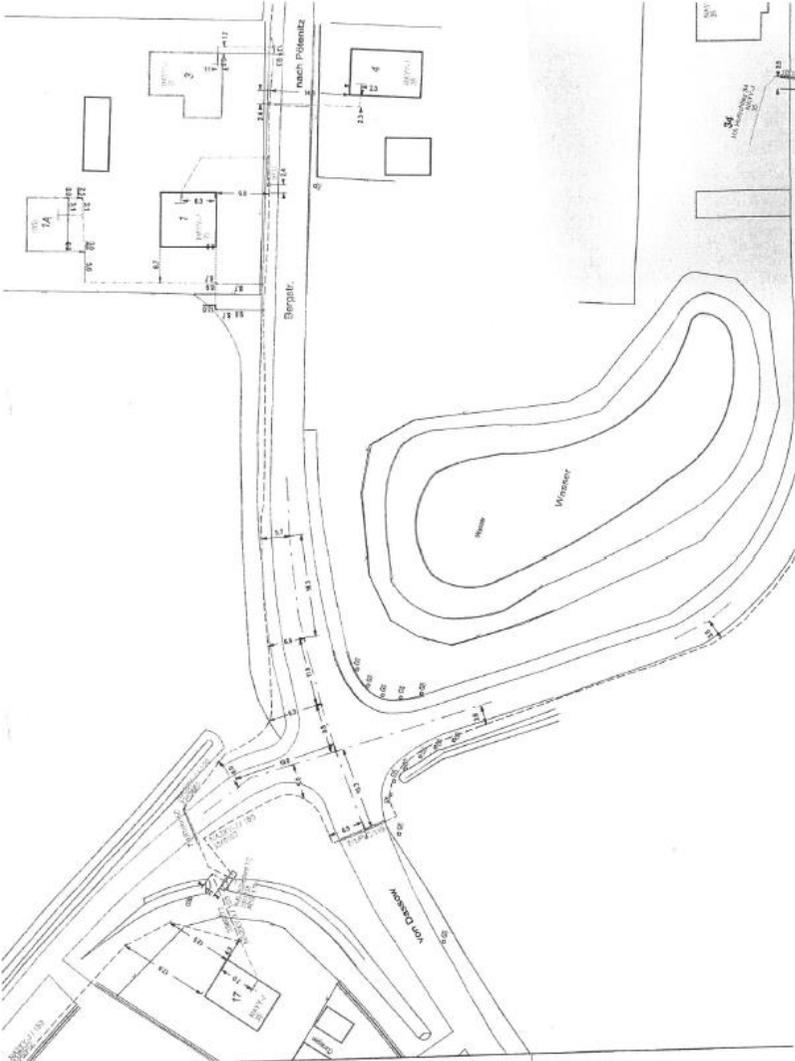
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-strombedarf; <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.</p> <p>Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG</p> <p> Norbert Lange Anlage: Lageplan</p> <p> Jörn Suhrbier</p> <p style="text-align: right;">zu 4 5 6 7 8</p>	<p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der technischen Planung sowie im Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise werden berücksichtigt und in den Planunterlagen ergänzt,</p> <p>zu 7. Die Hinweise zu Kabeln werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 8. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

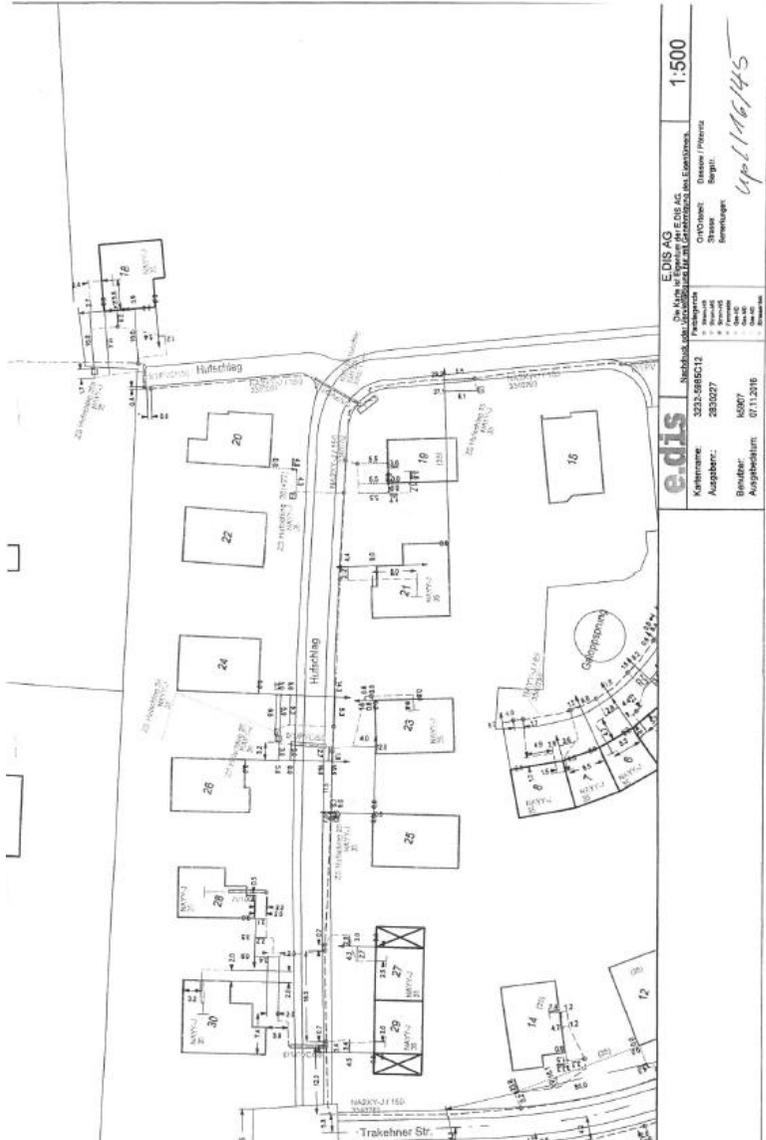
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
			

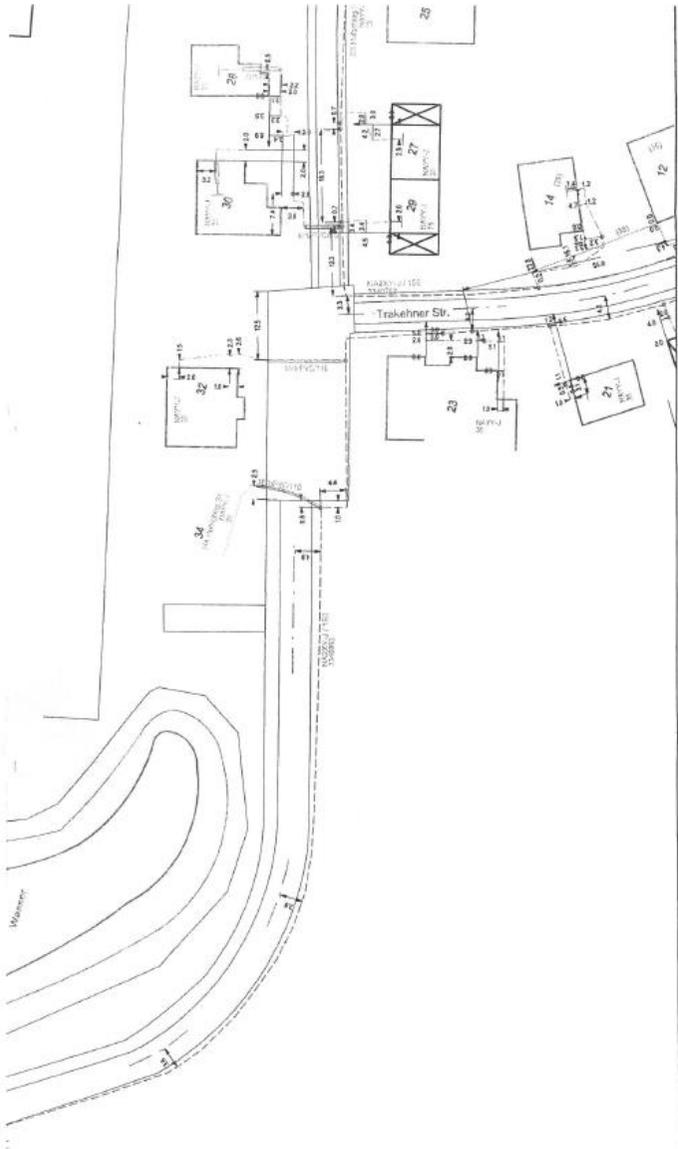
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
			

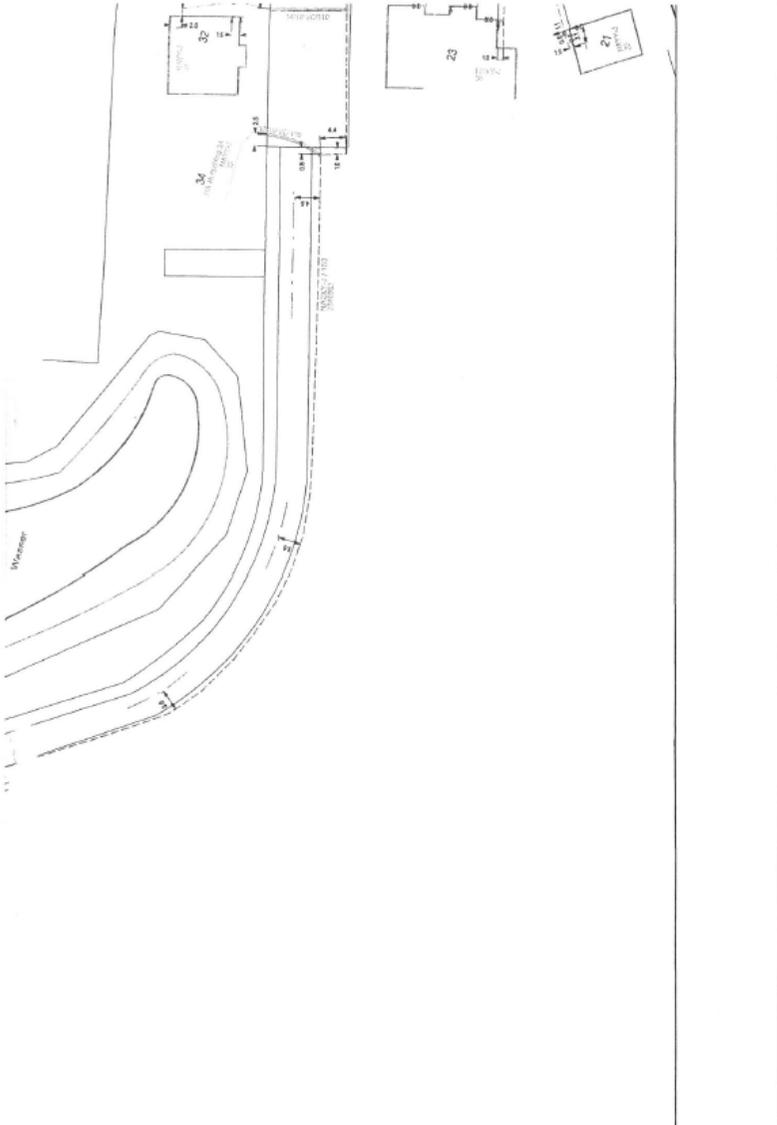
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>The site plan shows a residential area with buildings numbered 1 through 9. A road labeled 'Dörpitz' runs through the center. A contour line labeled 'Wasserver' is shown in the lower right. Building footprints are detailed with dimensions and orientation. The plan is oriented with North roughly at the top.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>The drawing is a technical site plan. It features several rectangular buildings, some labeled with numbers like 1, 2, 3, 4, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100. A large, irregularly shaped pond is labeled 'Müchener'. A road is labeled 'Bergstr.' and another 'VON DASSOW'. The drawing includes various lines, curves, and annotations, likely representing property boundaries, easements, and proposed changes to the building plan.</p>		

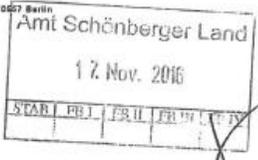
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
			

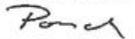
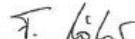
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
			

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>The drawing is a technical site plan. It features several building footprints at the top, with dimensions and labels such as '22', '23', and '24'. Below the buildings, there are curved contour lines representing terrain elevation. A dashed line indicates a boundary or a specific path. The drawing is oriented vertically on the page.</p>		

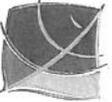
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Leitungsauskunft</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p><i>11.9</i></p> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 07.11.2016</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>Reg.-Nr.: 242008 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 3. Änderung des B-Planes Nr.: 1 - WG Am Dorfschlag-, hier: T6B Ort: Stadt Dassow chem. Gemeinde Pötenitz, Bergstr., Eichenallee</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: 100px;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.</p> <p>Freundliche Grüße Reiner Klukas</p> <p style="text-align: center;">↑</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Böttlinger Andreas Fricke</p> <p>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</small></p> <p>Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 242008 Seite 1/2</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im Geltungsbereich vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

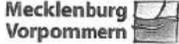
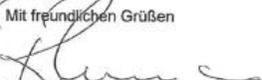
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p> <p style="text-align: right;"> 2</p>	<p>Zu 2. Andere Versorger wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

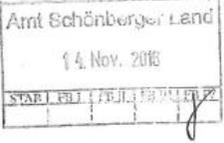
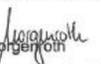
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p><i>II.10</i></p>  </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift!</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  Kretschmer </div> <div style="text-align: center;">  Friedrich </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 14.11.2016</p> <p>Unser Zeichen 2016-003711-01-TG</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 2068</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 61.27</p> <p>Ihre Nachricht vom 01.11.2016</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Bismann Dr. Frank Golleitz Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 64446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USt-Id.-Nr.: DE813473551</p> </div>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH Maximilianstr. 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p><i>II.12</i></p> <p>Amt Schönberger Land 05. Dez. 2016</p> <p>Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: AZ: 61.27 Frau Kortas-Holzerland 01.11.2016 Unser Zeichen: GEN / Loe 20550/16/00 02.12.2016</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Entwurf)</i> Unsere Registriernummer: 20550/16/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeit des Unternehmens GDMcom wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt werden.</p> <p>Zu 3. Der erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes erbracht. Der Ausgleich wird über geeignete Maßnahmen im Gemeindegebiet erbracht. Alternativ erfolgt die Sicherung über den Kauf von Ökopunkten. Sofern es nicht der Erwerb von Ökopunkten ist, wird die Stadt Dassow vor Realisierung der Maßnahme die Abstimmung mit dem Versorger führen; vor Durchführung und vor Festsetzung der Maßnahme.</p> <p>Zu 5. Andere Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anfragen werden an die GDMcom gerichtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

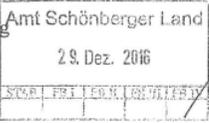
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss					
	<p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="font-size: small;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11125/2 19011 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>Am Markt 15</p> <p>23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p><i>11.13</i></p> <p>Auskunft erteilt: DenkmalGIS</p> <p>Telefon: 0385 588 79 100</p> <p>e-Mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7542 42</p> <p>Schwerin, den 14.11.2016</p> </div> </div> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 01.11.2016 Aktenzeichen 61.27 Dassow, Stadt OT Pötenitz Satzung über die 3. Änd. des B-Planes Nr. 1 Hier eingegangen am 04.11.2016</p> <p>In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. 1</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht gegeben. 2</p> <p>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist. 3</p> <p>Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p style="font-size: x-small; margin-top: 20px;">Hausanschriften: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege Landesarchäologie Landesarchiv</p> <table style="width: 100%; font-size: x-small;"> <tr> <td>Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 sekretariat@kulturerbe-mv.de</td> <td>Johannes-Stieling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: fo@lmbv.de</td> <td>Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de</td> <td>Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de</td> <td>Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de</td> </tr> </table> <p>http://www.kulturerbe-mv.de</p>	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 sekretariat@kulturerbe-mv.de	Johannes-Stieling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: fo@lmbv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Baudenkmalpflege berücksichtigt werden.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow bestätigt, dass die Stellungnahme fristgemäß eingegangen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 sekretariat@kulturerbe-mv.de	Johannes-Stieling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: fo@lmbv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">11.14</p> <p>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Bearbeitet von: Frau</p> <p>Telefon: 03 88 11 75 99 - 0 Fax: 03 88 11 75 99 - 17 E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 15. November 2016</p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Amt Schönberger Land 22. Nov. 2016</p> </div> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. 1</p> <p>Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für 2</p> <p>Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.</p> <p>Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. 3</p> <p>Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).</p> <p>Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Den Planungen der oben genannten Satzung wird von Seiten der Forstbehörde zugestimmt. 4</p> <p><u>Begründung:</u> 5</p> <p>Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <p>Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer <u>Bankverbindung:</u> Telefon: 0 39 94/2 38-0 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Deutsche Bundesbank Telefax: 0 39 94/2 35-1 99 - Anstalt des öffentlichen Rechts - BIC: MARKDEF1150 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Fritz - Reuter - Platz 9 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Internet: www.wald-mv.de 17139 Malchin <u>Steuernummer:</u> 079/133/80058</p> </div>	<p>Zu 1. Die Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen und keine Sukzessionsflächen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass den Planungen von Seiten der Forstbehörde zugestimmt wird.</p> <p>Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen von den Planungen betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin  </p> <p>  </p> <p> Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg </p> <p> 19055 Schwerin, Werderstraße 4 </p> <p> 16. Dez. 2016 </p> <p> Bearbeitet von: Frau Lübbert Telefon: 0385/50987-262 AZ: SN-B1028-T08-05-21.04/2016 E-Mail: madleen.luebbert@bbl-mv.de Schwerin, 01.12.2016 </p> <p> Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 </p> <p> Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB </p> <p> Ihr Schreiben vom 01.11.2016 (Eingang BBL 07.11.2016) mit Anlagen </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p> nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. </p> <p> Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen </p> <p>  Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin </p> <p> Bundesbank Filiale Rostock IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02 BIC: MARKDEF1130 Steuernummer 079/144/02039 </p> <p> Telefon: 0385 509-87201 Telefax: 0385 509-87204 poststelleSN@bbl-mv.de www.bbl-mv.de </p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Zu 2. Die Einbindung der entsprechenden Fachverwaltungen ist erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Einbindung der entsprechenden Fachverwaltungen ist erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

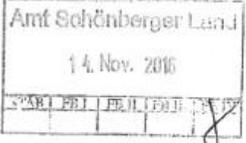
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Leezen, den 10.11.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E-Mail: Matthias.Cunitz@lgrmv.de</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB</p> <p>Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden. Mit Ihrem Schreiben vom 01.11.2016 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p>i.A.  i.A.  Cunitz</p> <p><small>Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus - Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg - Vorpommern Geschäftsführung Dr. Thomas Pischmann (Diplomagraringenieur) - Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Sitz der Gesellschaft Leezen - Amtsgericht Schwerin - HRB 044 - Steuer-Nr. 2901260019 - Gläubiger-ID DE74ZZZ0000125610 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin : IBAN: DE85 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL Deutsche Kreditbank : IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 06 BIC: BYLADEM 1001</small></p>	<p>Zu 1. Die Beauftragung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es handelt sich um die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Aussage lediglich für die Flächen, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden, getroffen werden kann.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine Flurstücke in der Verwaltung oder im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH betroffen sind und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die in Verwaltung der Landgesellschaft befindlichen Grundstücke ausreichend geprüft wurden. Weitere Behörden und TÖB wurden wie erforderlich im Verfahren beteiligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für den Bebauungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet "Am Dorfschlag" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Boden, Wasser und aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow. Im Plangebiet sind keine natürlich stehenden oder fließenden Oberflächengewässer vorhanden. Im Piangeltungsbereich gibt es ebenfalls keine Restriktionen aus Landschaftsschutzgebieten, EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Pötenitz. Für die Umwelt relevante, irreversible und schwere negative Auswirkungen durch die Planungsziele bezogen auf unsere Belange sind nicht zu erwarten. Bleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Rahmen des Baugeschehens können durch grünordnerische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen werden. Seitens des Landesanglerverbandes M-V sind keine Maßnahmen im Plangebiet in der Abwicklung bzw. in Vorbereitung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>H. Friedrich</i></p> <p>Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise werden von der Stadt Dassow zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hermann Wittig  19055 Schwerin, am 22.12.2016 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p style="text-align: right;">11.22</p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Betr.: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Entwurf) Akz.: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>für die Zusendung und Beteiligung am o.g. VBerfahren bedanken wir uns im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V.</p> <p>Die Änderung basiert nach Ihren Unterlagen auf die Erweiterung um ein Hausgrundstück in der Bergstraße neben dem Regenwasserrückhaltebecken. Es handelt sich um eine innerörtliche Baumaßnahme bei der keine jagdlichen Beschränkungen zu erwarten sind. Größere Biotopbeeinträchtigungen wurden von uns, als größter anerkannter Naturschutzverband nicht festgestellt. Von uns wird dem vorgeschlagenen Entwurf zugestimmt.</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> 	<p>Zu 1. Die Aufführung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass größere Biotopbeeinträchtigungen nicht festgestellt wurden.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass dem vorgeschlagenen Entwurf zugestimmt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p>  <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">11.24</p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18455 Stralsund</small></p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land 23. Nov. 2016</p> <p><small>STAB</small></p> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 3364/16 Az. 512/13074/541-16</p> <p><small>Ihr Zeichen / vom 11/1/2016 61.27</small> <small>Mein Zeichen / vom GU</small> <small>Telefon 61 21 41</small> <small>Datum 11/21/2016</small></p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p>  <p>Olaf Blietz</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> </div>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berührt werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.</p> <p>Zu 3. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

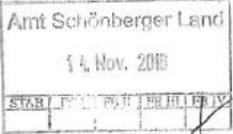
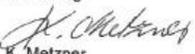
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p style="text-align: center;"><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 62 · 18091 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land z.Hd. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">18. Nov. 2016</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Bearbeiter: Herr Unger Telefon: 0385 511 4419 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäfts#: 2441-512-00-2016/147-14 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 16.11.2016</p> </div> </div> <p>Stellungnahme zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz Ihr Schreiben vom 01.11.2016 zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) und § 2 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom, 01.11.2016 zu der o.g. Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz, die mir am 08.11.2016 eröffnet wurden.</p> <p>Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass gegen den Entwurf (Planungsstand: 19.07.2016) des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Bundes- und Landesstraßen sind von dem Plangebiet nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Greßmann</p>	<p>Zu 1. Die Aufführung der der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow bestehen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Plangebiet keine Bundes- und Landesstraßen betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">   </div> <p style="text-align: center;">14. Nov. 2016</p> <p style="text-align: center;">D.29</p> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 06 52 - 14405 Potsdam</p> <p>Abteilung Personal und Verwaltung</p> <p>Ansprechpartner: Frau Schönefeld Geschäftszeichen: PB15PD19.01.02/246/16 Telefon: 0698062-5022 Fax: 0698062-5033 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de UST-ID: DE221793673</p> <p style="text-align: center;">Potsdam, 10. November 2016</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz</p> <p>Ihr Schreiben vom 01.11.2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p> <p> Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> 1 2 3 </div>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes berührt und keine Einwände dagegen erhoben werden.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p><i>II.30</i></p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-55258 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@lsv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201601015 Schwerin, den 08.11.2016</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan 3. Änderung .. der Stadt Dassow für den B.Plan Nr.1 für der ehem. Gem. Pötenitz für das Wohngebiet Am Dorfschlag</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p> <div style="text-align: right;">  </div>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das Merkblatt wird beachtet.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Der Hinweis zu Aufnahmepunkten wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Merkblatt</p> <p style="text-align: center;">über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</p> <p>1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.</p> <p>Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.</p> <p>Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrfloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plankegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. ä.).</p> <p>Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.</p> <p>Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.</p> <p>2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.</p> <p>Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.</p> <p>Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „HP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.</p> <p>3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-8} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.</p> <p>SFP sind mit Messbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein facher Bolzen.</p> <p>4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das Gesetz über das amtliche Geoinfor-</p>	<p>mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)* vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).</p> <p>Daneben ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt: auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlaten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsaulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für unmittelbare Vermögensanteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. 	
<p>Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.</p>			
<p>Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das</p> <p style="text-align: center;">Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-96267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Re.umbezug@lavl-mv.de Internet: http://www.verma-mv.de</p>			
<p>Herausgeber: © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014</p>		<p>Druck: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin</p>	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss	
<p>Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</p> <p>TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p> <p>OP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p> <p>HFP Granitpfiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p> <p>BFP/TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p> <p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p> <p>GGP Granitpfiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p> <p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p> <p>Markstein Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit „H“</p> <p>TP (Meckl.) Steinfiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p> <p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p> <p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p> <p>* Offt mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel</p>				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Wasserstraßen- und Schiffsahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 01.11.2016</p> <p>Gegen die o. g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeitigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsahrtszeichen ist unzulässig.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.</p> <p>Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung seit 2016 in Wasserstraßen- und Schiffsahrtsamt Lübeck geändert hat.</p> <p>Im Auftrag  K. Metzner</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Wasserstraßen- und Schiffsahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303-OSLM/50 3. Änd. B-Plan Nr.1</p> <p>09.11.2016</p> <p>Thomas Meiburg Telefon 0451 6208-311</p> <p>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; text-align: center;"> <p>11.31</p>  </div>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8606/16 Schwerin, 8. Dezember 2016</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 Stadt Dassow für ehem. Gemeinde Pötenitz Ihre Anfrage vom 01.11.2016; Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p> <p>Postanschrift: LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Hausanschrift: LPBK M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.lpbk-mv.de, www.brand-kats-mv.de</p>	<p>Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgend.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung sowie im Text Teil B ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>  Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar <small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23870 Wismar</small> </p> <p>  POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern </p> <p> <i>11,33</i> </p> <p> bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK Telefon: 03841-203-316 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: pbe-verkehr-st.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SSE a - 206 - 82891 Wismar, 04. November 2016 </p> <p> Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de Versand per E-Mail </p> <p> Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Anschreiben vom 01.11.2016 </p> <p> Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Bergstraße. Damit bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen im Auftrag </p> <p> Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig) </p> <p> <small> Hausanschrift: Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23870 Wismar Postanschrift: Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23870 Wismar Telefon: +49 3841 203 0 Telefax: +49 3841 203 306 E-Mail: pi.wismar@polmv.de Internet: www.polizei.mvnet.de </small> </p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen bzw. keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 20 62 - 53019 Bonn</small></p> <p>Am Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland.</p> <p><small>Fontainegraben 200, 53123 Bonn Postfach 28 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - (4573) Telefax: +49 (0)228 5504 - (5763) Bw: 3402 - (4573) baudbwtoc@bundeswehr.org</small></p> </div> </div> <p style="text-align: center; font-size: 2em; margin-top: 20px;">11.34</p> <p>Aktenzeichen: Infra I 3 - 45-60-00 / 1 Bearbeiter/-in: Herr Jelinek Bonn, 16. November 2016</p> <p>BETREFF Anforderung einer Stellungnahme; hier: Satzung der Stadt Schönberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB)</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 01.11.2016 - Ihr Zeichen: - 61.27-</p> <p>ANLAGE - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst. Daneben sind militärische Richtfunkbereiche im 40km Radius betroffen.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Ergänzung der Bebauung mit maximalen Firsthöhen von 9,50m über Grund).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i> Jelinek</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> </div>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow berücksichtigt, dass Belange der Bundeswehr berührt aber nicht betroffen sind.</p> <p>Zu 2. Es wird berücksichtigt, dass bei Einhaltung der beantragten Parameter (Ergänzung der Bebauung mit maximalen Firsthöhen von 9,50 m über Grund) keine Einwände der Bundeswehr bestehen. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, RÜding, Sepentzäl, Testorf-Stierfort, Upani, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf</p>  <p>Handwritten: <i>III.1</i></p> <p>Stadl Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>17. Nov. 2016</p> <p>STAB</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschie Durchwahl: 03981-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschie@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 09.11.2016</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf vom 19. Juli 2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Dassow. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prähler Leiter Bauamt</p> <p style="text-align: right;">1 2</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Roggenstorf keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Telefon: 03981/723-0
Öffnungszeiten: Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 13:00 - 16:00 Uhr
Bankverbindung: Sparkasse MVV 100303039 (14051000)
Volks- und Raiffeisenbank 103004 (13051076)
Deutsche Kreditbank AG 100289 (12030000)
Kto.-Nr. / BLZ 100303039 (14051000)
103004 (13051076)
100289 (12030000)
BIC NOLADE21HWS
GENODEF1HWN
BYLADEM1001
IBAN DE85 1405 1000 1000 0302 09
DE25 1308 1076 0000 1030 04
DE51 1203 0000 0000 1002 88

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;">BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Kalkhorst vom 01.12.2016 III.2</p> <p>zu 5 Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für den Bebauungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet "Am Dorfschlag" Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Kalkh/16/10972</p> <p><u>Beschluss:</u> Der Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst beschließt zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für den Bebauungsplan Nr. 1 der ehem. Gemeinde Pötenitz für das Wohngebiet „Am Dorfschlag“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Kalkhorst werden durch diese Planungen nicht berührt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <table style="width: 100%;"> <tr><td>gesetzl. Anzahl der Vertreter:</td><td style="text-align: right;">9</td></tr> <tr><td>davon anwesend:</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>Zustimmung:</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>Ablehnung:</td><td style="text-align: right;">0</td></tr> <tr><td>Enthaltung:</td><td style="text-align: right;">0</td></tr> <tr><td>Befangenheit:</td><td style="text-align: right;">0</td></tr> </table> <p style="text-align: right;">F. d. R. d. A.  i. A. M. Rieske Verw.-angestellte</p> <div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Amt Schönberger Land 06. Jan. 2017 STADT BEAUVERGEBUNG </div>	gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9	davon anwesend:	8	Zustimmung:	8	Ablehnung:	0	Enthaltung:	0	Befangenheit:	0	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass weder Anregungen noch Bedenken geäußert werden und keine Planungen der Gemeinde Kalkhorst durch die Planungen berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9														
davon anwesend:	8														
Zustimmung:	8														
Ablehnung:	0														
Enthaltung:	0														
Befangenheit:	0														

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemslorf, Gägelow, Pilschow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinforf, Uphof, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal</p> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat</p> <p>Datum: 09.11.2016</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf vom 19. Juli 2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Dassow. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Pröhler Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Stepenitztal keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow bestehen. Es werden keine wahrzunehmenden nachbarschaftlichen Belange durch die Planung der Stadt Dassow berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>eMail III.6</p> <hr/> <p>Betreff: Stadt Dassow - 3. Änd. B-Plan Nr. 1 - Beteiligung nach 08.11.2016 15:20:19 § 4 (2), 2 (2) BauGB An: "g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de" "q.kortas-holzerland@schoenberger-land.de" Von: Rasmus.vonZamory@luebeck.de Priorität: Normal Anhänge: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Hansestadt Lübeck hat gegen die o.a. Beuleitplanung der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Rasmus von Zamory</p> <p>---</p> <p>Hansestadt Lübeck Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - Stabsstelle Stadtentwicklung - Mühlendamm 12, 23552 Lübeck</p> <p>fon 0451/ 122 - 6125 fax 0451 / 122 - 6190 rasmus.vonzamory@luebeck.de</p> <p>http://www.stadtentwicklung.luebeck.de http://www.luebeck.de</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hansestadt Lübeck gegen die Planung der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorbringt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">PE Am 10.04.2016 Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23023 Schönberg</p> <p>Gesch. Seemann, Strandweg 1a, 23040 Pötenitz, Email: seemann@pötenitz.de</p> <p style="text-align: center;">IV.1</p> <p>Datum: 10.04.2016</p> <p>Ich streife hiermit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Beim Arbeitsbesuch gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (u.ö.) Strandweg 1a bin ich Eigentümerin eines Grundstücks im Strandweg 1a, begrenzt durch die Bergstraße in 23040 Pötenitz.</p> <p>Bereits in einem gemeinsamen Gespräch am 24.09.2016 habe ich Ihnen davon berichtet, dass schätzbar ein hoher Wasserepegel in mein Grundstück über alle Verrohrungen erfolgt. Die Gemeinde hat hierzu Klärung zugesagt.</p> <p>Im Informationsgespräch zur o.g. Aufstellung mit den Bürgern am Abend des 14.09.2016, bestätigte sich diese Information insofern, dass mehrere Bürger zustimmen, dass auch der o.g. Planungszustand, noch aktive Verrohrungen aufweist, die schätzbar in mein Grundstück entwässern, bzw. dieses tangieren. Es wurde davon berichtet, dass hierzu durchaus Klärs geferligt wurden, die der Gemeinde sehr schwer vorliegen. Der Planungszustand und auch Sie selbst haben an diesem Abend bestätigt, dass entsprechende Leitungen nicht in der Planung berücksichtigt wurden. Wie bereits besprochen, geht von diesen Leitungen eine massive Gefahr und Beeinträchtigung für mein Grundstück aus und ich bitte Sie daher hiermit nochmal ausdrücklich, die angeführten Bedenken zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Klärungsbescheidung und beantrage die Brückierung und Heanwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde.</p> <p>Ich halte mich offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Informationen einzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  G. Seemann</p>	<p>Die Stellungnahme Nr. IV. 1 wurde aufgrund der schlechten Lesbarkeit des Textes noch einmal identisch aufgeschrieben. Das Dokument wurde an die hier aufgeführte Stellungnahme angefügt. Die Stellungnahme wird nachfolgend entsprechend behandelt.</p>	

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

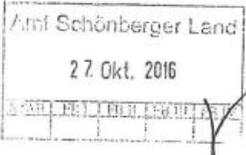
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Sarah Salomon, Strandweg 1a, 23942 Pötenitz. Email: post@sarahsalomon.de</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Datum: 10.11.2016</p> <p>Betreff: Einwand zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (s.o.) Einwand. Ich bin Eigentümerin eines Grundstücks im Strandweg 1a, begrenzt durch die Bergstraße in 23942 Pötenitz.</p> <p>Bereits in einem gemeinsamen Gespräch am 14.09.2016 habe ich Ihnen davon berichtet, dass scheinbar ein hoher Wassereintrag in mein Grundstück über alte Verrohrungen erfolgt. Die Gemeinde hat hierzu Klärung zugesagt.</p> <p>Im Informationsgespräch zur o.g. Aufstellung mit den Bürgern am Abend des 14.09.2016, bestätigte sich diese Information insofern, dass mehrere Einwohner zustimmten, dass auch das o.g. Plangebiet alte, noch aktive Verrohrungen aufweist, die scheinbar in mein Grundstück entwässern, bzw. dieses tangieren. Es wurde davon berichtet, dass hierzu durchaus Pläne gefertigt wurden, die der Gemeinde seit Jahren vorliegen. Das Planungsbüro und auch Sie selbst haben an diesem Abend bestätigt, dass entsprechende Leitungen nicht in der Planung berücksichtigt wurden. Wie bereits besprochen, geht von diesen Leitungen eine massive Gefahr und Beeinträchtigung für mein Grundstück aus und ich bitte Sie daher hiermit nochmal ausdrücklich, die aufgeführten Bedenken zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Eingangsbestätigung und beantrage die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahmen meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde.</p> <p>Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse einzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Sarah Salomon</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow behandelt die nachfolgende Stellungnahme. Es wird beachtet, dass Einwand erhoben wird. Das im Eigentum der Einwenderin befindliche Grundstück wird beachtet. Dies befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein hoher Wassereintrag in das genannte Grundstück besteht. Die Stadt prüft, ob Auswirkungen durch Anlagen auf dem zu ergänzenden Grundstück des Geltungsbereiches, die sich nicht innerhalb der Verantwortung des Wasser- und Bodenverbandes und des Zweckverbandes befinden, bestehen. Das neu zu ergänzende Grundstück liegt tiefer als das hier genannte Grundstück. Es werden keine Auswirkungen erwartet. Der Bereich der Mischgebiete ist bereits geregelt. Unabhängig davon, wird geprüft, ob Auswirkungen bestehen. Die Prüfung wird unabhängig vom Planverfahren durchgeführt. Die Stadt verkauft das Grundstück erst, wenn Klärung bezüglich der Leitungsproblematik auf dem Grundstück besteht.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Stadt nimmt den Einwand ernst. Eine Klärung wird auch außerhalb des Aufstellungsverfahrens angestrebt. Die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegenden Schächte und Leitungen, die weder in der Verantwortung des Zweckverbandes noch des Wasser- und Bodenverbandes liegen, werden überprüft. Es wird eine Vernebelung durchgeführt. Es wird überprüft, ob ein Zusammenhang zwischen den Schächten und Leitungen und dem genannten Grundstück bestehen. Es muss ausgeschlossen werden, dass ein Zusammenhang zwischen den innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Anlagen und den Problemen auf dem Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches bestehen. Die Stadt prüft, ob vor Satzungsbeschluss Maßnahmen geregelt werden können oder zu regeln sind. Sofern Maßnahmen erforderlich werden, die die Stadt realisieren kann, wird sie dies tun. Wird ein Zusammenhang ausgeschlossen, sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine Maßnahmen für die Sicherung außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Das hier betroffene Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1. Das neu zu ergänzende Grundstück liegt tiefer als das hier genannte Grundstück. Es werden keine Auswirkungen erwartet. Der Bereich der Mischgebiete ist bereits geregelt. Die Nutzungsänderung der Mischgebiete in ein Allgemeines Wohngebiet hat keine Auswirkungen. Es besteht Baurecht. Unabhängig davon, wird geprüft, ob Auswirkungen bestehen. Die Prüfung wird unabhängig vom Planverfahren durchgeführt. Die Stadt verkauft das Grundstück erst, wenn Klärung bezüglich der Leitungsproblematik auf dem Grundstück besteht</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____ - Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Sarah Salomon, Strandweg 1a, 23942 Pötenitz. Email: post@sarahsalomon.de</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Datum: 10.11.2016</p> <p>Betreff: Einwand zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (s.o.) Einwand. Ich bin Eigentümerin eines Grundstücks im Strandweg 1a, begrenzt durch die Bergstraße in 23942 Pötenitz.</p> <p>Bereits in einem gemeinsamen Gespräch am 14.09.2016 habe ich Ihnen davon berichtet, dass scheinbar ein hoher Wassereintrag in mein Grundstück über alte Verrohrungen erfolgt. Die Gemeinde hat hierzu Klärung zugesagt.</p> <p>Im Informationsgespräch zur o.g. Aufstellung mit den Bürgern am Abend des 14.09.2016, bestätigte sich diese Information insofern, dass mehrere Einwohner zustimmten, dass auch das o.g. Plangebiet alte, noch aktive Verrohrungen aufweist, die scheinbar in mein Grundstück entwässern, bzw. dieses tangieren. Es wurde davon berichtet, dass hierzu durchaus Pläne gefertigt wurden, die der Gemeinde seit Jahren vorliegen. Das Planungsbüro und auch Sie selbst haben an diesem Abend bestätigt, dass entsprechende Leitungen nicht in der Planung berücksichtigt wurden. Wie bereits besprochen, geht von diesen Leitungen eine massive Gefahr und Beeinträchtigung für mein Grundstück aus und ich bitte Sie daher hiermit nochmal ausdrücklich, die aufgeführten Bedenken zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um Eingangsbestätigung und beantrage die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahmen meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde.</p> <p>Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse einzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Sarah Salomon</p>	<p>Zu 4. Die vorhandenen Anlagen innerhalb des Plangebietes werden überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die Bearbeitung der Planunterlagen ein. Die vorhandenen Anlagen werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Eine Eingangsbestätigung erfolgt über das Amt Schönberger Land. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Stadt/Gemeinde gibt keine Stellungnahme ab.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt Schönberger Land - Fachbereich IV 06</p> <p style="text-align: right;">IV.2 Pötenitz, 9.04.2016</p> <p>Betr. - Änderung des B-Plan Nr. 1 Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Pötenitz, 9.04.2016 J. W. Hoffmann</p> <p><u>EINSPRUCH</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Pötenitz hat den B-Plan Nr. 1 als Mischgebiet ausgewiesen und beschlossen 1 - Zur Zeit ist in dem Bereich eine Gaststätte, also Gewerbe 2 - Eine andere gewerbliche Nutzung der Grundstücke (zwei Ferienhäuser) wurde abgelehnt 3 - In dem Bereich des B-Planer sind noch 4 Baustellen, für die eventuell auch eine gewerbliche Nutzung unmöglich wäre bei einer Wandlung in ein Wohngebiet 4 - Zur Zeit werden Bergstraßen 24 auch Ferienwohnungen angeboten 5 - Da im Schlossbereich in beschränkter Zeit wohl nicht geschildert, bezieht sich also nur die Möglichkeit im Mischgebiet Gewerbe anzustreben für den Tourismus 6 - Der Bedarf besteht, bei Umwandlung in ein Wohngebiet dieses Verbots (siehe Gelbzone) 7 - Frage: War bei dem Interim und wer bezahlt?? 8 <p style="text-align: right;">Manfred Hoffmann</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind zwei Mischgebiete festgesetzt.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich eine Gaststätte vorhanden ist.</p> <p>Zu 3. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4 Eine Nutzung von Grundstücken zu gewerblichen Zwecken innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist im Rahmen der getroffenen Festsetzungen möglich. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe werden allgemein zulässig sein.</p> <p>Zu 5. Im Amt Schönberger Land liegen keine Vorgänge/ Genehmigungen zur Feriennutzung vor. Ferienwohnungen sind im Rahmen von Mischgebieten gemäß der derzeit gültigen Baunutzungsverordnung nicht zulässig. Eine Nutzung durch Ferienwohnen in Allgemeinen Wohngebieten ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage ebenfalls nicht zulässig. Es besteht die Absicht des Gesetzgebers für die zukünftige Steuerung von Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten; diese befindet sich jedoch derzeit noch in der Diskussion und hat keinen verbindlichen Charakter, sodass davon auszugehen ist, dass die heutige Baunutzungsverordnung gilt und die Anwendung einer veränderten Baunutzungsverordnung eines neuerlichen Änderungsverfahrens bedarf. Besteht seitens der Stadt Dassow die Absicht, Ferienwohnen in dem Allgemeinen Wohngebiet zuzulassen, so kann empfohlen werden, mit der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bis zur Rechtskraft der neuen Baunutzungsverordnung zu warten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> <i>Amf. Schönberger Land</i> <i>- Fachbereich IV 06</i> <i>Pötenitz, 8.04.2016</i> <i>Behr. - Änderung des B-Plan Nr. 1</i> <i>Amf. Schönberger Land</i> <i>Der Amtsvorsteher</i> <i>Pötenitz, 8.04.2016</i> <i>J. Kötter-Hofeier</i> <u>EINSPRUCH</u> <i>- Die Gemeinde Pötenitz hat den B-Plan Nr. 1 als Mischgebiet ausgewiesen und beschlossen</i> <i>- Zur Zeit ist in dem Bereich eine Gaststätte, also Gewerbe</i> <i>- Eine andere gewerbliche Nutzung der Grundstücke (zwei Ferienhäuser) wurde abgelehnt</i> <i>- In dem Bereich des B-Planer sind noch 4 Baustellen, für die eventuell auch eine gewerbliche Nutzung unmöglich wäre bei einer Wandlung in ein Wohngebiet</i> <i>- Zur Zeit werden Bergstraße 24 auch Ferienwohnungen angeboten</i> <i>- Da im Schlossbereich in beschränkter Zeit wohl nicht geschildert, bezieht sich also nur die Möglichkeit im Mischgebiet Gewerbe anzustreben für den Tourismus</i> <i>- Der Bedarf besteht, bei Umwandlung in ein Wohngebiet dieses Verbots (siehe Gelbzone)</i> <i>- Frage: Wer hat daran ein Interesse und wer bezahlt??</i> <i>Hans-Joachim Grottel</i> </p>	<p> Zu 6. Im Bereich des Schlosses bestehen Bestrebungen der Entwicklung. Eine Nutzung von Grundstücken zu gewerblichen Zwecken innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist im Rahmen der getroffenen Festsetzungen möglich. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe werden allgemein zulässig sein. Die Nutzung durch Ferienwohnen ist gemäß der derzeit geltenden Baunutzungsverordnung sowohl in Mischgebieten als auch in Allgemeinen Wohngebieten unzulässig. Es besteht die Absicht des Gesetzgebers für die zukünftige Steuerung von Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten; diese befindet sich jedoch derzeit noch in der Diskussion und hat keinen verbindlichen Charakter, sodass davon auszugehen ist, dass die heutige Baunutzungsverordnung gilt und die Anwendung einer veränderten Baunutzungsverordnung eines neuerlichen Änderungsverfahrens bedarf. Besteht seitens der Stadt Dassow die Absicht, Ferienwohnen in dem Allgemeinen Wohngebiet zuzulassen, so kann empfohlen werden, mit der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 bis zur Rechtskraft der neuen Baunutzungsverordnung zu warten. </p> <p> Zu 7. Hierzu sollte die Abstimmung mit dem Amt gesucht werden, weil der Belang unverständlich ist. Ansonsten siehe Ausführungen unter Punkt 5 und Punkt 6. </p> <p> Zu 8. Innerhalb des Plangeltungsbereiches hat sich keine Mischnutzung im Sinne des § 6 BauNVO etabliert. Das Gebiet wird durch Wohnnutzung geprägt. Die Stadt Dassow möchte das im Süden des Geltungsbereiches gelegene Grundstück für eine Wohnnutzung vorbereiten. Die Wohnnutzung entspricht der Entwicklung der näheren Umgebung. Die Kosten des Aufstellungsverfahrens trägt die Stadt. </p>	<p> Zur Kenntnis zu nehmen </p> <p> Zu berücksichtigen. </p> <p> Zu berücksichtigen </p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Irene + Wolf Giel Hufschlag 32 23942 Pötenitz Tel: 038826-89416 Email: giel@gnwm.de</p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV Dassower Strasse 4 23923 Schönberg</p>  <p>Pötenitz, 20. 10. 2016</p> <p>Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Dassow für die ehemalige Gemeinde Pötenitz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Stellungnahme zu den ausgelegten Planungsunterlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir hatten Gelegenheit sowohl von der Informationsrunde am 14.9.2016 in Pötenitz Kenntnis zu bekommen als auch Einblick in die ausgelegten Planungsunterlagen in Schönberg insbesondere zum Flurstück 38/1 zu nehmen.</p> <p>Bezogen auf dieses Flurstück, das im Moment als Ausgleichsfläche bzw. „Parkfläche“ firmiert, wurde in der Informationsrunde darauf hingewiesen, dass im gesamten Bereich dieses Flurstücks nicht nur Schächte zu sehen sind, sondern diese auch noch mit 50er Rohren der Entwässerung der umliegenden Flächen dienen. Der Verbund aus dem Netzwerk aus LPG-Zeiten setzte schon einmal – während der Erschließungsarbeiten im B-Plan Nr. 1 – in Pötenitz eine Riesensfläche unter Wasser als eine Verbindung gekappt wurde. Und auch deshalb wurde seinerzeit diese Ausgleichsfläche nicht angetastet, um weitere Überflutungen zu verhindern. Es verwundert, dass der Zweckverband und der Wasser- und Bodenverband der Umwidmung ohne Hinweis auf derartige Sachverhalte zugestimmt haben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben wir die ausgelegten Planungsunterlagen im Hinblick auf Aussagen zu der Umwidmung des Flurstücks 38/1 analysiert.</p>	<p>Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt die Information zur Kenntnis.</p> <p>Zu 2. Das Flurstück ist derzeit als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegenden Schächte und Leitungen, die weder in der Verantwortung des Zweckverbandes noch des Wasser- und Bodenverbandes liegen, werden überprüft. Es wird eine Vernebelung durchgeführt.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Stadt nimmt den Einwand ernst. Eine Klärung wird auch außerhalb des Aufstellungsverfahrens angestrebt. Die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegenden Schächte und Leitungen, die weder in der Verantwortung des Zweckverbandes noch des Wasser- und Bodenverbandes liegen, werden überprüft. Es wird eine Vernebelung durchgeführt. Es muss ausgeschlossen werden, dass ein Zusammenhang zwischen den innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Anlagen und Problemen außerhalb des Geltungsbereiches besteht. Die Stadt prüft, ob vor Satzungsbeschluss Maßnahmen geregelt werden können oder zu regeln sind. Sofern Maßnahmen erforderlich werden, die die Stadt realisieren kann, wird sie dies tun. Wird ein Zusammenhang ausgeschlossen, sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine Maßnahmen für die Sicherung außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Das zu ergänzende Grundstück liegt tiefer. Es werden keine Auswirkungen erwartet. Der Bereich der Mischgebiete ist bereits geregelt. Die Nutzungsänderung der Mischgebiete in ein Allgemeines Wohngebiet hat keine Auswirkungen. Es besteht Baurecht. Unabhängig davon, wird geprüft, ob Auswirkungen bestehen. Die Prüfung wird unabhängig vom Planverfahren durchgeführt. Die Stadt verkauft das Grundstück erst, wenn Klärung bezüglich der Leitungsproblematik auf dem Grundstück besteht</p> <p>Zu 4. Der Zweckverband und der Wasser- und Bodenverband wurden am Verfahren beteiligt. Der mitgeteilte Anlagenbestand wurde übernommen. Eine Zuständigkeit für Leitungen auf dem Flurstück 38/1 besteht gemäß den Stellungnahmen nicht.</p> <p>Zu 5. Die Analyse wird nachfolgend berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Irene + Wolf Giel Hufschlag 32 23942 Pötenitz Tel: 038826-89416 Email: giel@gnwm.de</p> <p>Wir haben keine ausreichenden Angaben über den genauen Verlauf und den qualitativen und quantitativen Zustand von Rohrleitungen zur Entwässerung gefunden. In den ausliegenden Planzeichnungen sind nur Punkte mit dem Hinweis „<i>vermutlicher Verlauf von Leitungen</i>“ gekennzeichnet.</p> <p>Wir legen Einspruch gegen die geplante Umwidmung in Bauland des derzeit als „Parkfläche“ ausgewiesenen Areals Flurstück 38/1 ein.</p> <p>Als Begründung führen wir an, dass bei erhöhten Ableitbedarfen erheblicher Wassermassen an der Einmündung "Bergstrasse" und "Hufschlag" es schon heute immer wieder zu regelrechten Überschwemmungen kommt. Gleiches ist uns bekannt aus der Einmündung des "Strandweg" in die "Bergstrasse". Hier liegen die Rückschlüsse nahe, dass möglicherweise starke Unterdimensionierungen und/oder massive Störungen in den Rohrleitungen vorliegen. In beiden Fällen sind akute Gefährdungspotentiale und Unwägbarkeiten gegeben.</p> <p>Vor einer solchen Umwidmung erwarten wir vom Amt Schönberger Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Zustandsanalyse über den präzisen Verlauf der Rohrleitungen des Areals Flurstück 38/1 und seinem gesamten Umfeld • eine Aussage zur unbedenklichen Ausführungsqualität/Funktionalität der Rohrleitungen • sowie eine Aussage zu deren ausreichenden Ableitvermögen anfallender Wassermassen auch bei hohen Abführbedarfen. <p>Als Ergebnis ist eine verbindliche Aussage zu treffen, dass die nach einer Umwidmung anstehenden Baumaßnahmen in keinsten Weise die Wasserableitungen beeinträchtigen. Die Anlieger wie auch alle Interessierten sollten verbindlich vor einer Umwidmung über diese Analyseergebnisse informiert werden.</p> <p>Gleichzeitig bekunden wir unser grundsätzliches Interesse am Kauf der Fläche, wenn die oben genannten Bedenken ausgeräumt/beseitigt werden konnten und eine unbedenkliche Umwidmung erfolgt.</p> <p>Bitte geben Sie uns für diesen Fall folgende Details bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage und Größe des Baufensters • Quadratmeter-Preis für das Grundstück <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Irene Giel Wolf Giel</i></p>	<p>Zu 6. Die Leitungen wurden entsprechend des mitgeteilten Anlagenbestandes des Zweckverbandes Grevesmühlen in die Planzeichnung übernommen. Der Wasser- und Bodenverband wurde ebenfalls beteiligt. Vor Baubeginn sind im Rahmen der technischen Planung erneut aktuelle Anlagenbestände abzufordern. Die Bezeichnung „<i>vermutlicher Verlauf von Leitungen</i>“ zeigt Anlagen, die im Rahmen von Beteiligungen mitgeteilt wurden. Zusätzlich vorhandene Anlagen, die sich nicht im Verantwortungsbereich der Verbände befinden, werden überprüft. Eine Vernebelung wird durchgeführt.</p> <p>Zu 7. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass Einspruch gegen die Umwidmung des Flurstückes 38/1 eingelegt wird. Die Begründung wird nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 8. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegenden Schächte und Leitungen, die weder in der Verantwortung des Zweckverbandes noch des Wasser- und Bodenverbandes liegen, werden überprüft. Es wird eine Vernebelung durchgeführt. Es wird überprüft, ob ein Zusammenhang zwischen den auf dem Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Schächten und Leitungen und den Problemen durch Überschwemmungen in der Ortslage besteht. Es muss ausgeschlossen werden, dass ein Zusammenhang zwischen den innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Anlagen und Problemen außerhalb des Geltungsbereiches besteht. Die Stadt prüft, ob vor Satzungsbeschluss Maßnahmen geregelt werden können oder zu regeln sind. Sofern Maßnahmen erforderlich werden, die die Stadt realisieren kann, wird sie dies tun. Wird ein Zusammenhang ausgeschlossen, sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine Maßnahmen für die Sicherung außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Das zu ergänzende Grundstück liegt tiefer. Es werden keine Auswirkungen erwartet. Der Bereich der Mischgebiete ist bereits geregelt. Die Nutzungsänderung der Mischgebiete in ein Allgemeines Wohngebiet hat keine Auswirkungen. Es besteht Baurecht. Unabhängig davon, wird geprüft, ob Auswirkungen bestehen. Die Prüfung wird unabhängig vom Planverfahren durchgeführt. Die Stadt verkauft das Grundstück erst, wenn Klärung bezüglich der Leitungsproblematik auf dem Grundstück besteht</p> <p>Zu 9. Es wird eine Überprüfung der vorhandenen Anlagen wie vorgenannt durchgeführt.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Irene + Wolf Giel Hufschlag 32 23942 Pötenitz Tel: 038826-89416 Email: giel@gnwm.de</p> <p>Wir haben keine ausreichenden Angaben über den genauen Verlauf und den qualitativen und quantitativen Zustand von Rohrleitungen zur Entwässerung gefunden. In den ausliegenden Planzeichnungen sind nur Punkte mit dem Hinweis „<i>vermutlicher Verlauf von Leitungen</i>“ gekennzeichnet.</p> <p>Wir legen Einspruch gegen die geplante Umwidmung in Bauland des derzeit als „Parkfläche“ ausgewiesenen Areals Flurstück 38/1 ein.</p> <p>Als Begründung führen wir an, dass bei erhöhten Ableitbedarfen erheblicher Wassermassen an der Einmündung "Bergstrasse" und "Hufschlag" es schon heute immer wieder zu regelrechten Überschwemmungen kommt. Gleiches ist uns bekannt aus der Einmündung des "Strandweg" in die "Bergstrasse". Hier liegen die Rückschlüsse nahe, dass möglicherweise starke Unterdimensionierungen und/oder massive Störungen in den Rohrleitungen vorliegen. In beiden Fällen sind akute Gefährdungspotentiale und Unwägbarkeiten gegeben.</p> <p>Vor einer solchen Umwidmung erwarten wir vom Amt Schönberger Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Zustandsanalyse über den präzisen Verlauf der Rohrleitungen des Areals Flurstück 38/1 und seinem gesamten Umfeld • eine Aussage zur unbedenklichen Ausführungsqualität/Funktionalität der Rohrleitungen • sowie eine Aussage zu deren ausreichenden Ableitvermögen anfallender Wassermassen auch bei hohen Abführbedarfen. <p>Als Ergebnis ist eine verbindliche Aussage zu treffen, dass die nach einer Umwidmung anstehenden Baumaßnahmen in keinsten Weise die Wasserableitungen beeinträchtigen.</p> <p>Die Anlieger wie auch alle Interessierten sollten verbindlich vor einer Umwidmung über diese Analyseergebnisse informiert werden.</p> <p>Gleichzeitig bekunden wir unser grundsätzliches Interesse am Kauf der Fläche, wenn die oben genannten Bedenken ausgeräumt/beseitigt werden konnten und eine unbedenkliche Umwidmung erfolgt.</p> <p>Bitte geben Sie uns für diesen Fall folgende Details bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage und Größe des Baufensters • Quadratmeter-Preis für das Grundstück <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Irene Giel Wolf Giel</i></p>	<p>Zu 10. Die vorhandenen Anlagen werden überprüft. Bei Baumaßnahmen sind ggf. vorhandene Anlagen zu berücksichtigen. Durch die Umwandlung der Mischgebiete in ein Allgemeines Wohngebiet entstehen keine Auswirkungen. Es besteht Baurecht. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.</p> <p>Zu 11. Die Ergebnisse der Überprüfung der vorhandenen Anlagen werden den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> <p>Zu 12. Dieses Anliegen ist für das Aufstellungsverfahren nicht relevant.</p> <p>Zu 13. Dieses Anliegen ist für das Aufstellungsverfahren nicht relevant.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p>